



Unterrichtung 20/318

der Landesregierung

Vereinbarungen zum Digitalpakt 2.0

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gem. § 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

Zuständiger Ausschuss: Bildungsausschuss

Ministerium für Allgemeine und berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur | Postfach 71 24 | 24171 Kiel

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ministerin

4. Februar 2026

**Unterrichtung nach dem Parlamentsinformationsgesetz,
Vereinbarungen zum Digitalpakt 2.0**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie gemäß § 5 i.V.m. § 3 Absatz 2 des Parlamentsinformationsgesetzes (PIG) über den Stand der Verhandlungen zum Entwurf der Bund-Länder-Vereinbarungen zum „Digitalpakt 2.0“ sowie über die Absicht unterrichten, diese Vereinbarungen durch das Land Schleswig-Holstein unterzeichnen zu lassen.

Ich bedauere, dass ich das Parlament nicht zu einem früheren Zeitpunkt informieren konnte, so dass ggfs. die in § 5 i.V.m. § 3 Absatz 2 PIG bestimmte Frist von vier Wochen nicht eingehalten werden kann. Eine frühere Unterrichtung war jedoch nicht möglich, weil sich die Verhandlungen über die Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern so lange hingezogen haben, dass erst kurz vor dem Jahreswechsel am 18.12.2025 finale Entwürfe vorlagen. Da der vorzeitige Maßnahmehbeginn bereits zum 01.01.2025 zugelassen wurde, soll eine schnellstmögliche Umsetzung des Programms erfolgen. Daher sollen die

Vereinbarungen zum DP 2.0, sobald sie der Landesregierung vom Bundesministerium (BMBFSFJ) zugesandt werden, unterzeichnet werden.

Die aktuellen Entwürfe der Vereinbarungen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Das Kabinett hat den Entwürfen der Vereinbarungen und der Unterzeichnung durch das Land Schleswig-Holstein in seiner Sitzung am 27.01.2026 zugestimmt.

Die jetzt vorliegenden Entwürfe enthalten im Wesentlichen folgende Regelungen:

a) Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Digitalpakt 2.0 (Anlage 1)

Bund und Länder begründen mit einer Rahmenvereinbarung den Digitalpakt 2.0.

Der Digitalpakt 2.0 knüpft an die Erfolge aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 an und baut auf drei ineinandergreifenden Handlungssträngen auf. Im kohärenten Zusammenwirken aus einer Weiterentwicklung der digitalen Bildungsinfrastruktur (= Handlungsstrang I) mit konzeptionellen Maßnahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung (= Handlungsstrang II) sowie der Lehrkräftebildung (= Handlungsstrang III) soll der Digitalpakt 2.0 eine sichtbare und nachhaltige Wirkung für das Bildungssystem entfalten. Ziel ist es, eine neue Grundlage für eine nachhaltige und effiziente Kooperation von Bund, Ländern und Schulträgern in der vollen Breite der Anforderungen aus der Digitalisierung zu schaffen und über den Gesamtansatz einen weiteren Innovationsimpuls zur Fortentwicklung der Bildungslandschaft in einer Kultur der Digitalität zu setzen.

Der Bund wird zur Umsetzung des Gesamtkonzepts bis zu 2,5 Mrd. Euro aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ (SVIK) beitragen. Die Länder werden Geldleistungen in gleicher Höhe nachweisen. Somit steht bei vollständiger Umsetzung ein Gesamtvolumen von mindestens 5 Mrd. Euro für den digitalen Transformationsprozess an Schulen zur Verfügung. Beim DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 und seinen Zusatzvereinbarungen hatte sich der Bund noch mit insg. 6,5 Mrd. € eingebracht.

Die Länder erbringen ihren Beitrag über sämtliche Eigenmittel gemäß VV zu Handlungsstrang I in Höhe von mindestens 500 Mio. Euro in „frischem Geld“ und im noch verbleibenden Umfang von bis zu 2,0 Mrd. Euro über weitere nachweisbare Geldleistungen zum Zweck der Zielerreichung des Digitalpacts 2.0. Der Nachweis der Geldleistungen kann bis zum Ende des Förderzeitraums der Verwaltungsvereinbarung flexibel in den drei Handlungssträngen erbracht werden.

Der Mindestbeitrag eines Landes beläuft sich auf die für das Land gewährten Bundesmittel aus Handlungsstrang I sowie die anteiligen Mittel für die Bund-Länder-Initiative Digitales

Lehren und Lernen aus Handlungsstrang III nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels 2020.

Der Beitrag des Bundes von bis zu 2,5 Mrd. Euro setzt sich zusammen aus den Finanzhilfen aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ gemäß Art. 143h Abs. 1, 104c GG i.V.m. dem SVIKG im Handlungsstrang I (bis zu 2,25 Mrd. Euro) sowie der Forschungsförderung im Handlungsstrang III (bis zu 0,25 Mrd. Euro).

b) Verwaltungsvereinbarung Digitalpakt 2.0 (Anlage 2)

Über den „Handlungsstrang I - Digitale Ausstattung und IT-Infrastruktur“ wird der in der gemeinsamen Zwischenbilanz von Bund und Ländern zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 dokumentierte Innovationsimpuls im Bereich einer an den pädagogischen Anforderungen ausgerichteten modernen schulischen IT-Infrastruktur in den Ländern fortgeführt. Dazu wird die an den Schulen aufgebaute digitale Bildungsinfrastruktur weiterentwickelt, an den technologischen Fortschritt angepasst und zur Erreichung einer flächendeckenden Ausstattung bedarfssprechend vervollständigt.

Im Handlungsstrang I unterstützt der Bund die Länder über eine Finanzhilfe aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ gemäß Art. 143h Abs. 1, 104c GG i.V.m. dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG). Um den sich wandelnden Bedürfnissen infolge rasant verlaufender technologischer und daraus resultierender fachlich-didaktischer Weiterentwicklung Rechnung zu tragen, schließt die Förderung von digitaler Bildungsinfrastruktur im Digitalpakt 2.0 neben Hardware und Betriebsssoftware auch Werkzeuge, Software und Bildungsmedien ein. Der Förderbereich wird im Digitalpakt 2.0 zugleich in den Bereichen IT-Administration sowie Beratung, Unterstützung und Transfer um besondere, mit den Investitionen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben der Länder und Schulträger ausgebaut, die der Verwirklichung des Investitionszwecks dienen, wobei es weiterhin den Ländern überlassen bleibt, die Nutzbarkeit der Bundesmittel landesseitig weiter einzugrenzen und so - z.B. aufgrund der gegenüber dem DigitalPakt 2019 bis 2024 geringeren Bundesmittel - bestimmte Schwerpunkt zu setzen.

Gleichzeitig wird die digitale Bildungsinfrastruktur der verschiedenen Ebenen noch stärker zu einer integrierten schulischen IT-Landschaft verknüpft. Die länderübergreifenden Vorhaben haben bereits im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 einen wichtigen Beitrag geleistet und sollen auch künftig weitere systemische Veränderungen im Bereich Schule anstoßen, um die länderübergreifende Harmonisierung, Interoperabilität und Anschlussfähigkeit im Sinne einer ganzheitlichen digitalen Bildungsinfrastruktur weiter voranzutreiben.

Bund und Länder wirken in der Umsetzung des Digitalpakts 2.0 auf eine schlankere Verwaltung hin, um einen zügigen Mittelabruf zu gewährleisten. Dazu werden einfache, zweckmäßige und verwaltungsarme Antrags- und Finanzierungswege, bedarfsgerechte Service- und Informationsleistungen und ein effizientes Prüf- und Berichtswesen etabliert. Zur Gewährleistung einer unterbrechungsfreien Förderung können Maßnahmen gefördert werden, die ab 1. Januar 2025 begonnen wurden.

c) Ländererklärung zur digitalen Schul- und Unterrichtsentwicklung im Handlungsstrang II des Digitalpaktes 2.0 (Anlage 3)

Anlass für den „Handlungsstrang II - Schul- und Unterrichtsentwicklung“ ist das von Bund und Ländern gemeinsam getragene Verständnis, dass der Einsatz digitaler Medien und Werkzeuge kein Selbstzweck ist, sondern eng mit der Schul- und Unterrichtsentwicklung verknüpft ist. Daher bekennen sich die Länder zur Steigerung der Unterrichtsqualität in einer Kultur der Digitalität, die die Förderung des digitalisierungs- und medienbezogenen Kompetenzerwerbs der Schülerinnen und Schüler in den Mittelpunkt stellt. Hier sollen in SH insbesondere die Schulleiterfortbildungen durch Angebote der Vernetzung, fachlichen Unterstützung und individuellen Prozessbegleitung unterstützt werden.

d) Gemeinsame Initiative von Bund und Ländern Digitales Lehren und Lernen als Handlungsstrang III zum Digitalpakt 2.0 (Anlage 4)

Bund und Länder begründen im Handlungsstrang III eine gemeinsame „Bund-Länder-Initiative Digitales Lehren und Lernen“, um die Kompetenzen von aktiven und zukünftigen Lehrkräften in Bezug auf digitales und digital gestütztes Unterrichten weiter zu stärken und Schulen, Lehrkräfte und Schulleitungen zur aktiven Gestaltung der digitalen Transformation zu befähigen. Das BMBFSFJ stellt über die gesamte Laufzeit der Initiative überwiegend für die Forschungsförderung 250 Mio. Euro bereit, die Länder tragen substantiell zur Initiative bei und übernehmen hierzu die erforderlichen Kosten für die Unterstützung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Institutionen.

e) Finanzierung

Der Bund wird zur Umsetzung des Gesamtkonzepts bis zu 2,5 Mrd. Euro aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ (SVIK) beitragen, 2,25 Mrd. für Handlungsstrang I und 250 Mio. Euro für Handlungsstrang III. Die Länder werden Geldleistungen in gleicher Höhe nachweisen, wobei jedoch nur 500 Mio. Euro „frisches Geld“ sein müssen und der restliche Nachweis auch durch Anrechnung erfolgen kann. Somit steht bei vollständiger Umsetzung ein Gesamtvolumen von mindestens 5 Mrd. Euro für den digitalen Transformationsprozess an Schulen zur Verfügung.

Für Investitionen an Schulen und landesweite Investitionen hat das Land insg. rd. 72,6 Mio. Euro aus dem DP 2.0 zu erwarten (Königsteiner Schlüssel 2020). Hinzu kommen Mittel, die für länderübergreifende Investitionen eingesetzt werden, die allerdings nicht über die einzelnen Länderhaushalte laufen sollen (ländergemeinsamer Pool i.H.v. insg. 112,5 Mio. Euro).

Das Land und die hiesigen Schulträger werden während der Laufzeit des DP 2.0 aus eigenen Mitteln so hohe Aufwendungen für die schulische Digitalisierung haben, dass die durch Anrechnung zu erbringende Kofinanzierung erreicht wird. Für die durch „frisches Geld“ zu erbringende Kofinanzierung i.H.v. rd. 17 Mio. Euro für das Land einschl. Schulträgern wurde für einen unmittelbar durch das Land zu verausgabenden Betrag derzeit eine Vorsorge bei Titel 1111-97102 im Landeshaushalt i.H.v. insgesamt 15 Mio. Euro getroffen (3 Mio. Euro/Jahr für die Jahre 2026-2030). Eine Anpassung der Finanzplanung um 2 Mio. Euro für das Jahr 2031 ist erforderlich, damit die Vorsorge für die Laufzeit des Projekts auskömmlich ist. Nach Erstellung des Landesprogramms kann der konkret erforderliche Betrag bestimmt werden. Im Übrigen ist aktuell geplant, die Kofinanzierung aus frischem Geld durch die Schulträger erbringen zu lassen, soweit diese die Bundesmittel verausgaben. Der durch Anrechnung zu erbringende Kofinanzierungsanteil in Höhe von rd. 68 Mio. Euro kann auch durch nicht-investive Aufwendungen erbracht werden und wird bereits weitestgehend über die Ausgaben für das Landesprogramm „Zukunft Schule im digitalen Zeitalter“ erreicht. Konkret handelt es sich um 90 unbefristet eingerichtete VZÄ (Vollzeitäquivalente), davon einer im MBWFK, 84 im IQSH und 5 im SHIBB; über einen Zeitraum von 8 Jahren (2025 bis 2032) entsteht hierfür ein Aufwand von rd. 54 Mio. Euro ($90 * 75 \text{ T€} = 6,8 \text{ Mio. €} * 8 \text{ Jahre} = \text{rd. } 54 \text{ Mio. €}$). Zum anderen sind in dem Programm VZÄ als Ausgleichsstunden für LK enthalten, und zwar im aktuellen Schuljahr 2025/26 90 VZÄ, ab Schuljahr 2026/27 (ab 1.8.2026) noch 60 VZÄ, woraus sich für diese beiden Zeiträume ein Aufwand von rd. 11,3 Mio. Euro ergibt. Zusammen wären dies bereits rd. 65,3 Mio. Euro der zur Anrechnung insg. benötigten rd. 68 Mio. Euro. Das Delta von 2,7 Mio. Euro schließt sich durch weitere anrechenbare Aufwände in vom Land ohnehin geplanten landesweiten Maßnahmen im Bereich der schulischen Digitalisierung (z.B. themenspezifische LK-Fortbildungen oder Maßnahmen innerhalb der vom Land bereitgestellten IT-Lösungen für Schulen).

Alle landeseigenen Maßnahmen des Digitalpacts 2.0 werden durch die Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur im Einzelplan 14, Informations- und Kommunikationstechnologien, E-Government und Digitalisierung, geplant und bewirtschaftet.

f) Mittelausreichung

Neben der Erklärung zur bürokratiearmen Umsetzung vom 10.12.2025 ist auch in der Rahmenvereinbarung (Anlage 1) eine Passage enthalten, mit der sich der Bund zu diesem Ziel bekannt hat.

In diesem Zusammenhang wurde von den Ländern in der Verhandlungsgruppensitzung auf St-Ebene am 10.12.2025 für den Fall der Mittelausreichung als pauschalierte Zuweisungen erreicht, dass der Bund auf die Maßgabe verzichtet, wonach die Länder sich die zweckentsprechende Mittelverwendung durch die einzelnen Schulträger jeweils bestätigen lassen müssen. Vielmehr soll es bei pauschalierten Zuweisungen ausreichen, dass der Schulträger „durch eine landesrechtliche Regelung wirksam zur zweckentsprechenden Verwendung verpflichtet ist und im Land eine wirksame Aufsicht die Einhaltung dieser Verpflichtung sichert“ (siehe. § 3 Abs. 2 Satz 1, 2. Hs. des Entwurfs zu Handlungsstrang I in Anlage 2). Nach dem aktuellsten Entwurf muss das Land dem Bund dann lediglich insgesamt die zweckentsprechende Mittelverwendung bestätigen (vgl. § 11 Abs. 4 Satz 2 a.a.O.).

Im Austausch mit dem hiesigen FM war im Vorfeld geklärt worden, dass die Mittelausreichung in SH über das Zuwendungsrecht erfolgen soll. Die jetzt neue Entwicklung wird das Bildungsministerium zum Anlass nehmen, die Vor- und Nachteile einer Ausreichung des DP 2.0 als pauschalierte Zuweisungen erneut zu bewerten und die Sache noch einmal an das FM heranzutragen.

g) Umsetzung

Die Umsetzung des Digitalpakts 2.0 wird das Bildungsministerium in enger Kooperation mit den kommunalen Landesverbänden und den Schulträgern, sowohl den kommunalen als auch denen der Ersatzschulen, angehen. Die Belange der Schulen des Gesundheitswesens werden gemeinsam mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium sowie mit den entsprechenden Trägerverbänden in den Blick genommen.

Die Umsetzung und Abwicklung des Digitalpakts 2.0 kann mit den aufgrund des Digitalpakt Schule 2019 bis 2024 vorhandenen personellen Ressourcen des MBWFK sowie zusätzlich 15 befristet bis zum 31.12.2032 bereitgestellten Stellen im MBWFK, SHIBB und IQSH bewältigt werden.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Dr. Dorit Stenke

Anlagen

- (1) „Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Digitalpakt 2.0“,
- (2) „Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes aus dem Sondervermögen ‚Infrastruktur und Klimaneutralität‘ an die Länder gemäß Art. 143h Abs. 1, 104c des Grundgesetzes i.V. m. SVIKG zur Förderung der kommunalen Bildungsinfrastruktur im Rahmen des Handlungsstrangs I des Digitalpakts 2.0 (Verwaltungsvereinbarung Digitalpakt 2.0)“
- (3) „Ländererklärung zur digitalen Schul- und Unterrichtsentwicklung im Handlungsstrang II des Digitalpaktes 2.0“ sowie
- (4) „Gemeinsame Initiative von Bund und Ländern Digitales Lehren und Lernen als Handlungsstrang III zum Digitalpakt 2.0“

Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Digitalpakt 2.0

Die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

(nachfolgend: der „Bund“ genannt)

und

das Land ...,

...

(nachfolgend: „Länder/Land“ genannt),

sagen zu, die ihnen unter Wahrung ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeiten durch diese Vereinbarung zugewiesenen Anstrengungen zu unternehmen, um die Digitalisierung im Bildungsbereich entscheidend voranzubringen.

Präambel

Die fortschreitende digitale Transformation erreicht alle Gesellschaftsbereiche und wird zur zentralen Gestaltungs- und prioritären Zukunftsaufgabe von gesamtstaatlicher Relevanz. Die digitalisierungsbezogene Weiterentwicklung der schulischen und unterrichtlichen Prozesse schafft die Basis für ein zukunftsfähiges Bildungssystem und ist zugleich von herausragender Bedeutung für den Standort Deutschland, die weit über den Schulbereich hinausreicht. Eine moderne und hochwertige Bildungslandschaft legt heute das Fundament für die Zukunftsfähigkeit Deutschlands und den wirtschaftlichen Erfolg von morgen.

Vor diesem Hintergrund formulieren Bund und Länder gemeinsam die Notwendigkeit, die Potenziale der digitalen Transformation mit dem Zielbild des zur gesellschaftlichen Teilhabe befähigten mündigen Bürgers in einer digitalen Welt zu heben. Dazu stellen sie ihre jeweiligen Anstrengungen in den Dienst des pädagogischen Ertrags und des Gewinns an Unterrichtsqualität, Bildungserfolg sowie Chancengerechtigkeit. Der Schlüssel zur Bewältigung der Herausforderungen aus der digitalen Transformation liegt in einer Stärkung der digitalisierungs- und medienbezogenen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler und einer systematischen, zielgerichteten und reflektierten Integration digitaler Instrumente in den schulischen Bildungsprozess. Bund und Länder eint das Verständnis, dass die große Zukunftsaufgabe nur auf der Basis einer leistungsfähigen digitalen Bildungsinfrastruktur an den Schulen sowie über niederschwellig und rechtssicher zugängliche digitale Lehr-, Lern- und Arbeitsumgebungen gelingen kann. Deren gewinnbringender Einsatz bedarf sowohl einer wissenschaftsgeleiteten Entwicklung digitaler Lehr- und Lernszenarien als auch der Unterstützung und Befähigung der Lehrkräfte bei der Übertragung in die unterrichtliche Praxis.

Mit dieser Zielsetzung schließen Bund und Länder diese Rahmenvereinbarung über den Digitalpakt 2.0, um die Voraussetzungen für die Bildung in einer zunehmend von der digitalen Transformation geprägten gesellschaftlichen und schulischen Realität weiter zu verbessern.

1. Ausgangslage

Entsprechend der verfassungsmäßigen Aufgabenzuweisung obliegt den Ländern die Verantwortung für die Schulen und damit auch für deren digitale Ausstattung. Der Bund unterstützt die Länder bei dieser wichtigen Zukunftsaufgabe im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Möglichkeiten. Er darf den Ländern Finanzhilfen gemäß Art. 104c Grundgesetz für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur gewähren und kann die Forschungsförderung finanzieren. Bund und Länder haben sich mit der Vereinbarung zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 gemeinsam zu dieser Zukunftsaufgabe bekannt und wichtige Meilensteine vereinbart, die vorrangig auf die Entwicklung einer zukunftsfähigen schulischen IT-Infrastruktur ausgerichtet waren. Dadurch wurden in den vergangenen Jahren die technischen Voraussetzungen geschaffen, die digitale Transformation von schulischem Lehren und

Lernen deutlich zu beschleunigen. Bund und Länder einschließlich der Schulträger haben dadurch einen bundesweiten Innovationsimpuls gesetzt und gemeinsam wesentliche Fortschritte erzielt.

Zusätzlich zu den Anstrengungen im Bereich der digitalen Bildungsinfrastruktur für Schulen, die der Bund über seine bisherigen Finanzhilfen in den Ländern maßgeblich unterstützt hat, haben die Länder ein breites Bündel an Maßnahmen zur Weiterentwicklung einer digitalen Lehr- und Lernkultur geschnürt und in ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit für den Schulbereich die digitale Schul- und Unterrichtsentwicklung über die Fördergegenstände des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 hinaus weiter vorangetrieben.

Der Bund hat auf der Grundlage seiner verfassungsgemäßen Kompetenz zur Forschungsförderung mit der Förderung der „Kompetenzzentren für digitales und digital gestütztes Unterrichten in Schule und Weiterbildung“ sowie einer wissenschaftsgeleiteten und bundesweit agierenden Vernetzungs- und Transferstelle einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Kompetenzen von aktiven und zukünftigen Lehrkräften in Bezug auf digitales und digital gestütztes Unterrichten geleistet. Im Zentrum des bundesweitigen Forschungs-, Innovations- und Transferprojekts standen die forschungsisierte Entwicklung und Bereitstellung digitalisierungsbezogener Fortbildungsangebote für Lehrkräfte und Schulleitungen zu digitalen Lehr- und Lernformaten und digitalen Kommunikations- und Kooperationsformaten sowie der Transfer von Forschungsergebnissen in die schulische Praxis durch eine stärkere Vernetzung der Akteure der Lehrkräftebildung.

2. Grundlagen und Zielsetzung

2.1. Gesamtkonzept Digitalpakt 2.0

Bund und Länder begründen mit dieser Rahmenvereinbarung den Digitalpakt 2.0. Sie knüpfen dabei an die Erfolge aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 an, um schulisches Lehren und Lernen in der Bundesrepublik Deutschland auch unter den Bedingungen einer fortschreitenden Digitalisierung aller Lebensbereiche erfolgreich gestalten zu können.

Angesichts neuer technologischer und gesellschaftlicher Veränderungsprozesse gewinnt die digitale Transformation der Gesellschaft weiter an Dynamik, so dass die bisherigen Maßnahmen noch nicht ausreichen, um dem weiter steigenden Digitalisierungsdruck und den daraus erwachsenden vielfältigen Anforderungen für die schulische Bildung umfassend gerecht zu werden. Diese dynamische Situation zwingt den Bildungsbereich mehr denn je, kohärente Maßnahmen zu entwickeln und systemische Antworten zu geben und die gemeinsamen Anstrengungen von Bund und Ländern in einen größeren Zusammenhang zu stellen. Es bedarf daher eines Umfelds, in dem Schulen in ihrer digitalen Transformation kurzfristig auf sich stetig wandelnde Bedingungen im Sinne lernender Systeme reagieren können und der Transfer von Lösungen

stets ebenenübergreifend gedacht wird. Unter dieser Prämisse setzen Bund und Länder ihr Zusammenwirken fort und bauen dieses unter Wahrung der Zuständigkeiten der Länder im Bildungsbereich zu einem Gesamtkonzept im Digitalpakt 2.0 aus.

Damit alle Ebenen die ihnen obliegenden Aufgaben optimal wahrnehmen können, bauen Bund und Länder den Digitalpakt 2.0 auf drei ineinandergreifende Handlungsstränge auf. Im kohärenten Zusammenwirken aus einer Weiterentwicklung der digitalen Bildungsinfrastruktur (= Handlungsstrang I) mit nachweisbaren konzeptionellen Maßnahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung (= Handlungsstrang II) sowie der Lehrkräftebildung (= Handlungsstrang III) soll der Digitalpakt 2.0 eine sichtbare und nachhaltige Wirkung für das Bildungssystem entfalten. Ziel ist es, eine neue Grundlage für eine nachhaltige und effiziente Kooperation von Bund, Ländern und Schulträgern in der vollen Breite der Anforderungen aus der Digitalisierung zu schaffen und über den Gesamtansatz einen weiteren Innovationsimpuls zur Fortentwicklung der Bildungslandschaft in einer Kultur der Digitalität zu setzen.

Bei der Umsetzung ist es die Aufgabe der Länder, die bestmöglichen Rahmenbedingungen für eine selbstbestimmte Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler an der digital geprägten Gesellschaft und eine höhere Bildungs- und Chancengerechtigkeit in der Bundesrepublik Deutschland zu schaffen. Die Länder legen diesem Gestaltungsprozess die gemeinsame Strategie der Kultusministerkonferenz (KMK) „Bildung in der digitalen Welt“ vom 8. Dezember 2016 in der Fassung vom 7. Dezember 2017 einschließlich der ergänzenden Empfehlungen „Lehren und Lernen in der digitalen Welt“ vom 9. Dezember 2021 (KMK-Strategie) zugrunde.

2.2. Ziele im Handlungsstrang I

Über den „**Handlungsstrang I – Digitale Ausstattung und IT-Infrastruktur**“ wird der in der gemeinsamen Zwischenbilanz von Bund und Ländern zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 dokumentierte Innovationsimpuls im Bereich einer an den pädagogischen Anforderungen ausgerichteten modernen schulischen IT-Infrastruktur in den Ländern fortgeführt. Dazu wird die an den Schulen aufgebaute digitale Bildungsinfrastruktur weiterentwickelt, an den technologischen Fortschritt angepasst und zur Erreichung einer flächendeckenden Ausstattung bedarfsgerecht vervollständigt. Mit Blick auf die Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit sind die Abdækung mit Technik in der Fläche und die Sicherung der schulischen IT-Infrastruktur primäre Ziele im Handlungsstrang I, um eine bundesweit flächendeckende Wirkung für die Bildung in der digitalen Welt zu erzielen.

Im Handlungsstrang I unterstützt der Bund die Länder über eine Finanzhilfe aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ gemäß Art. 143h Abs. 1, 104c GG i.V.m. dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG). Um den sich wandelnden Bedürfnissen infolge rasant verlaufender technologischer und daraus resultierender fachlich-didaktischer Weiterentwicklung Rechnung zu tragen, schließt die Förderung von digitaler Bildungsinfrastruktur im Digitalpakt 2.0 neben Hardware und Betriebsssoftware auch Werkzeuge, Software und Bildungsmedien ein. Der Förderbereich wird im Digitalpakt 2.0 zugleich in den Bereichen IT-Administration sowie Beratung, Unterstützung und Transfer um

besondere, mit den Investitionen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben der Länder und Schulträger ausgebaut, die der Verwirklichung des Investitionszwecks dienen. Für eine nachhaltige Nutzung der digitalen Bildungsinfrastruktur sind eine pädagogisch begründete Planung und Umsetzung in zentralen Service- und Beratungsstrukturen, die Sicherung der Verfügbarkeit über den Auf- und Ausbau von Strukturen zur professionellen IT-Administration sowie der verlässliche Zugang zu qualitäts-gesicherten digitalen Inhalten, lernförderlichen digitalen Lehr- und Lernangeboten und zentralen Kommunikations- und Kooperationswerkzeugen unerlässlich.

Gleichzeitig wird die digitale Bildungsinfrastruktur der verschiedenen Ebenen noch stärker zu einer integrierten schulischen IT-Landschaft verknüpft. Die länderübergreifenden Vorhaben haben bereits im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 einen wichtigen Beitrag geleistet und sollen auch künftig weitere systemische Veränderungen im Bereich Schule anstoßen, um die länderübergreifende Harmonisierung, Interoperabilität und Anschlussfähigkeit im Sinne einer ganzheitlichen digitalen Bildungsinfrastruktur weiter voranzutreiben.

Bund und Länder wirken in der Umsetzung des Digitalpakts 2.0 auf eine schlankere Verwaltung hin, um einen zügigen Mittelabruf zu gewährleisten. Dazu werden einfache, zweckmäßige und verwaltungsarme Antrags- und Finanzierungswege, bedarfsgerechte Service- und Informationsleistungen und ein effizientes Prüf- und Berichtswesen etabliert. Zur Gewährleistung einer unterbrechungsfreien Förderung können Maßnahmen gefördert werden, die ab 1. Januar 2025 begonnen wurden.

Zur Begründung des Handlungsstrangs I schließen Bund und Länder eine Verwaltungsvereinbarung (VV) nach Art. 143h Abs. 1, 104c GG i.V.m. dem SVIKG ab. Die VV berücksichtigt die Erfahrungen aus der Umsetzung des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 und geht auf die dynamischen Entwicklungen im Bereich der Digitalität und die damit einhergehenden steigenden Erwartungen an die Schulen ein. Für die in ihren Digitalisierungsvorhaben bereits weit vorangeschrittenen Schulträger werden Anreize geschaffen, die Infrastrukturen an ihren Schulen weiterzuentwickeln, zugleich werden aber auch die Nachzügler befähigt und mitgenommen.

2.3. Ziele im Handlungsstrang II

Anlass für den „**Handlungsstrang II – Schul- und Unterrichtsentwicklung**“ ist das von Bund und Ländern gemeinsam getragene Verständnis, dass der Einsatz digitaler Medien und Werkzeuge kein Selbstzweck, sondern eng mit der Schul- und Unterrichtsentwicklung verknüpft ist. Daher bekennen sich die Länder zur Steigerung der Unterrichtsqualität in einer Kultur der Digitalität, die die Förderung des digitalisierungs- und medienbezogenen Kompetenzerwerbs der Schülerinnen und Schüler in den Mittelpunkt stellt. Dies erfordert, die Potenziale der Digitalität für das Lehren und Lernen noch besser auszuschöpfen, Content und digitale Medien für die Schulen niederschwellig verfügbar zu machen und die Aufgaben- und Prüfungskultur weiterzuentwickeln. Die Länder wollen insbesondere die Voraussetzungen dafür verbessern, dass digitale Werkzeuge, insbesondere durch Nutzung von Künstlicher Intelligenz zur Gestaltung lernförderlicher Lehr-Lernszenarien, im Wissen um die Chancen und Risiken erschlossen und für die Schulen rechtssicher und pädagogisch begründet zugänglich

gemacht werden. Zugleich soll die pädagogische Professionalität der Lehrkräfte gestärkt und ein moderner Führungsstil gefördert werden, der die Vorteile der Digitalisierung in einen systemischen Schulentwicklungsprozess einbezieht (Digital Leadership).

Mit diesem Ziel knüpfen die Länder im Handlungsstrang II an ihre vielfältigen Anstrengungen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 an und entwickeln ihre digitalisierungsbezogenen bildungspolitischen Maßnahmen im Austausch untereinander und dem Bund gegenüber als Geldleistung nachweisbar weiter, um gemeinsam gesteckte Ziele systematisch zu erreichen. Dabei legen sie ihren Maßnahmen in der Schul- und Unterrichtsentwicklung ein gemeinsames Verständnis von maßgeblichen, kohärenten und nachvollziehbaren Qualitätskriterien zugrunde, die unter den länderseitigen Rahmenbedingungen und Strukturen weiter auszudifferenzieren und zu operationalisieren sind. Die Länder werden ihre ländergemeinsame und ländereigenen Digitalisierungsstrategien mit Blick auf die dynamischen Fortschritte im Bereich der digitalen Technologien, z. B. im Bereich von KI-Anwendungen, sowie unter den sich wandelnden Anforderungen einer weiter beschleunigten digitalen Transformation zeitgemäß anwenden bzw. anlassbezogen weiterentwickeln.

Zur Begründung des Handlungsstrangs II geben die Länder eine Ländererklärung zur digitalen Schul- und Unterrichtsentwicklung ab, in der sie sich zu gemeinsamen Zielperspektiven in den verschiedenen Entwicklungsfeldern der digitalen Bildung bekennen.

2.4. Ziele im Handlungsstrang III

„**Handlungsstrang III – Bund-Länder-Initiative Digitales Lehren und Lernen**“ erwächst aus der Erkenntnis, dass digitale Kompetenzen und die (Weiter-)Qualifikation von Lehrkräften und Schulleitungen der Schlüssel für eine höhere Schul- und Unterrichtsqualität und damit den Erfolg der digitalen Transformation im Schulbereich sind. Um auf die vielfältigen Herausforderungen der Digitalisierung reagieren zu können, sind eine enge Kooperation aller Akteure der Lehrkräftebildung in den Ländern sowie eine Lehrkräftebildung erforderlich, die kontinuierlich wissenschaftliche Impulse aufnehmen und auf Anforderungen aktueller Entwicklungen mit der nötigen Agilität reagieren kann.

Mit diesem Ziel begründen Bund und Länder im Handlungsstrang III eine gemeinsame Bund-Länder-Initiative Digitales Lehren und Lernen, um die Kompetenzen von aktiven und zukünftigen Lehrkräften in Bezug auf digitales und digital gestütztes Unterrichten weiter zu stärken und Schulen, Lehrkräfte und Schulleitungen zur aktiven Gestaltung der digitalen Transformation zu befähigen. Handlungsleitend ist die Stärkung der digitalen Souveränität und Kompetenzen der nächsten Generation für ein Leben in einer digital geprägten Welt. Dabei sollen der Praxisbezug der Forschung sowie systematische Schulentwicklungsprozesse forciert werden, insbesondere durch Erforschung von Methoden und Instrumenten zur digitalen Unterrichtsgestaltung, z. B. durch Integration von KI-Systemen in schulischen Lernprozesse, sowie den flächenwirksamen Transfer in die pädagogische Praxis. Unter dieser Zielbestimmung sollen die relevanten Forschungseinrichtungen enger mit den Einrichtungen der zweiten und dritten

Phase Lehrerbildung vernetzt und Netzwerke der beteiligten Akteure geknüpft bzw. ausgebaut werden.

In der gemeinsamen Initiative fokussiert sich der Bund auf die Förderung partizipativer und ko-konstruktiver Forschung und Unterstützung des Transfers, u. a. durch die Förderung einer Vernetzungs- und Transferstelle. Die Länder tragen für den Transfer der Forschungsergebnisse über ihre länderseitigen Strukturen Sorge, indem sie die in ihrer Zuständigkeit liegenden Institutionen bei der Teilnahme an der Initiative unterstützen, sie finanziell und organisatorisch beim erforderlichen Auf- und Ausbau der notwendigen Strukturen und Kompetenzen stärken und die Zusammenarbeit mit den Forschungsprojekten und der Transferstelle befördern.

Zur Begründung des Handlungsstrangs III schließen Bund und Länder eine Bund-Länder-Vereinbarung „Bund-Länder-Initiative Digitales Lehren und Lernen“ ab.

3. Rechts- und Finanzrahmen

3.1. Umsetzung und Gesamtfinanzierung

Die in dieser Rahmenvereinbarung Bund und Ländern zugewiesenen Aufgaben folgenden verfassungsmäßig festgelegten Gesetzgebungs-, Finanzierungs- und Vollzugskompetenzen und werden in Ausgestaltung der Handlungsstränge durch die jeweiligen Umsetzungsdokumente weiter differenziert.

Zur Umsetzung des Gesamtkonzepts im Digitalpakt 2.0 wird der Bund bis zu 2,5 Mrd. Euro aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ beitragen und die Länder werden Geldleistungen in gleicher Höhe nachweisen, so dass bei vollständiger Umsetzung ein Gesamtvolumen von mindestens 5 Mrd. Euro für den digitalen Transformationsprozess an Schulen zur Verfügung steht.

Der Beitrag des Bundes von bis zu 2,5 Mrd. Euro setzt sich zusammen aus den Finanzhilfen aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ gemäß Art. 143h Abs. 1, 104c GG i.V.m. dem SVIKG im Handlungsstrang I (bis zu 2,25 Mrd. Euro) sowie der Forschungsförderung im Handlungsstrang III (bis zu 0,25 Mrd. Euro). Der Mindestbeitrag eines Landes beläuft sich auf die Höhe der für das Land gewährten Bundesmittel aus Handlungsstrang I sowie für die Bund-Länder-Initiative Digitales Lehren und Lernen aus Handlungsstrang III nach Maßgabe des zum Abschluss der Rahmenvereinbarung aktuell gültigen Königsteiner Schlüssels einzbezogen werden.

Die Länder erbringen ihren Beitrag über sämtliche Eigenmittel gemäß VV zu Handlungsstrang I in Höhe von mindestens 500 Mio. Euro und im noch verbleibenden Umfang von bis zu 2,0 Mrd. Euro über weitere nachweisbare Geldleistungen zum Zweck der Zielerreichung des DP 2.0. Der Nachweis der Geldleistungen kann bis zum Ende des Förderzeitraums der VV flexibel in den drei Handlungssträngen erbracht werden. Die nachweisbaren Geldleistungen der Länder jenseits der Eigenmittel zu den Finanzhilfen umfassen Ausgaben der Länder und Schulträger, die während des Digitalpakts 2.0 zur Erreichung seiner Ziele eingesetzt werden. Dabei setzt sich der Beitrag der

Länder an der Finanzierung zusammen aus bestehenden, auf die Ziele des Digitalpakts 2.0 gerichteten laufenden und geplanten Ländermaßnahmen, einschließlich von Maßnahmen der Schulträger, und den für die Umsetzung des Digitalpakts 2.0 erforderlichen zusätzlichen Mitteln, die auch über eine Neupriorisierung der vorhandenen Landesmittel zugunsten der Zielsetzung des Digitalpakts 2.0 erbracht werden können. Zum Nachweis der Ausgaben der Länder für die Digitalisierung in der Bildung benennen die Länder dem Bund einschlägige Haushaltstitel. Soweit verfügbar kann dies Angaben zu Ausgaben der Gebietskörperschaften enthalten. Bei vermischten Haushaltsansätzen wie beispielsweise in Sammeltiteln oder bei Zuweisungen an Kommunen oder freie Träger ist der Anteil anzugeben, der darin für Ausgaben zur Digitalisierung in der Bildung anzusetzen ist. Der Bund ermittelt anhand der Angaben aus dem IST-Wert des vorangehenden Haushaltsjahres die Höhe der Ausgaben der Länder zum Nachweis für den Haushalts-Gesetzgeber. Über Art und Ausgestaltung von Erbringung und Bilanzierung von nachweisbaren Länderausgaben erfolgt vor Programmbeginn eine Verständigung zwischen Bund und Ländern.

3.2. Umsetzung und Finanzierung im Handlungsstrang I

Für Handlungsstrang I (Digitale Ausstattung und IT-Infrastruktur) werden sämtliche rechtsverbindlichen Regelungen in der VV getroffen.

Zur Weiterentwicklung der digitalen Bildungsinfrastruktur an und für Schulen stellen Bund und Länder im Handlungsstrang I insgesamt 2,75 Mrd. Euro zur Verfügung. Dabei unterstützt der Bund die Länder mit einer Finanzhilfe aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ gemäß Art. 143h Abs. 1, 104c GG i.V.m. dem SVIKG mit einem Gesamtvolumen von bis zu 2,25 Milliarden Euro, die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich bei Vollabruf der Finanzhilfen mit Eigenmitteln im Umfang von mindestens 500 Millionen Euro. Bei der Erbringung des Mindestbeitrags eines Landes nach Nr. 3.1 werden im Handlungsstrang I sämtliche Eigenmittel des Landes sowie weitere nachweisbare Geldleistungen für digitale Ausstattung und IT-Infrastrukturen nach Maßgabe der Verständigung gemäß Nr. 3.1. zur Erbringung von nachweisbaren länderseitigen Geldleistungen einzogen.

3.3. Umsetzung und Finanzierung im Handlungsstrang II

Im Handlungsstrang II (Schul- und Unterrichtsentwicklung) agieren die Länder in eigener Zuständigkeit. Sie setzen die Maßnahmen unter Berücksichtigung der Zielperspektiven der Ländererklärung zur digitalen Schul- und Unterrichtsentwicklung in alleiniger Verantwortung um.

Entsprechend der verfassungsrechtlichen Aufgabenzuordnung tragen die Länder die Ausgaben für ihre länderseitigen Maßnahmen in der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Bei der Erbringung des Mindestbeitrags eines Landes nach Nr. 3.1 werden im Handlungsstrang II die Länderausgaben für Maßnahmen in der Schul- und Unterrichtsentwicklung nach Maßgabe der Verständigung gemäß Nr. 3.1. zur Erbringung von nachweisbaren länderseitigen Geldleistungen einzogen.

3.4. Umsetzung und Finanzierung im Handlungsstrang III

Im Handlungsstrang III (Bund-Länder-Initiative Digitales Lehren und Lernen) wirken Bund und Länder im Rahmen ihrer jeweiligen verfassungsmäßigen Zuständigkeiten ergänzend zusammen. Der Bund übernimmt im Rahmen seiner Forschungsförderungskompetenz die Förderung einer partizipativen und ko-konstruktiven Forschung als Grundlage einer praxisbezogenen und evidenzbasierten Lehrkräftebildung und stellt dafür Fördermittel im Umfang von bis zu 250 Millionen Euro zur Verfügung.

Die Länder sorgen in ihrer Verantwortung für schulische Bildung bzw. Lehrkräftebildung für den Transfer der Forschungsergebnisse in die Lehrkräftefortbildung sowie unterrichtliche Praxis und tragen die Ausgaben für die länderseitigen Maßnahmen zur Unterstützung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Institutionen bei der Zusammenarbeit mit den Forschungsprojekten und der Transferstelle sowie für Transfer-, Unterstützungs- und Beratungsmaßnahmen. Bei der Erbringung des Mindestbeitrags eines Landes nach Nr. 3.1 werden im Handlungsstrang III die Länderausgaben in der zweiten und dritten Phase der Lehrkräftebildung sowie für Transfermaßnahmen nach Maßgabe der Verständigung gemäß Nr. 3.1. zur Erbringung von nachweisbaren Länderbeiträgen einbezogen.

4. Begleit- und Monitoringstruktur

4.1. Lenkungskreis im Digitalpakt 2.0

Bund und Länder stimmen darin überein, dass der Digitalpakt 2.0 einer einheitlichen und effizienten Begleit- und Monitoringstruktur bedarf. Die Governance betrifft je Handlungsstrang nach Art und Umfang differenzierte Aufgaben der Information, Steuerung und des Austauschs sowie eine handlungsstrangübergreifende Gesamtkoordination.

Bund und Länder richten dazu einen Lenkungskreis auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Staatsrätinnen und Staatsräte bzw. Amtschefinnen und Amtschefs ein. Der Bund entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter, die Länder entsenden von der Schulseite jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie gemeinsam zwei Vertreterinnen oder Vertreter von der Wissenschaftsseite. Der Vorsitz des Lenkungskreises liegt gemeinsam bei Bund und zwei Vertreterinnen und Vertreter der Länder. Der Lenkungskreis tagt mindestens zweimal jährlich und kann auf Verlangen des Bundes oder von mindestens 8 Ländern zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Lenkungskreis wird von einer Bund-Länder-Fach-AG mit Vertreterinnen und Vertretern der Fachebene von Bund und Ländern in seinen handlungsstrangübergreifenden und handlungsstrangspezifischen Aufgaben unterstützt. Die Bund-Länder-Fach-AG bereitet die Sitzungen des Lenkungskreises vor.

4.2. Aufgaben des Lenkungskreises

Der Lenkungskreis nimmt in seiner handlungsstrangübergreifenden Zuständigkeit folgende Aufgaben wahr:

1. Übergreifende Gesamtkoordination der Maßnahmen in den Handlungssträngen des Digitalpakts 2.0 und Sicherung eines kohärenten Zusammenwirkens und der wirksamen Zielerreichung,
2. Einrichtung weiterer Bund-Länder-Arbeitsgruppen mit themenspezifischen Arbeitsbereichen, die sich mit spezifischen Fragen der Steuerung und Gesamtkoordination bzw. Weiterentwicklung und des Vollzugs im Zusammenwirken der Handlungsstränge im Digitalpakt 2.0 befassen,
3. Festlegung der Leitlinien einer gemeinsamen Informations- und Kommunikationsarbeit durch Bund und Länder,
4. Beschluss über gemeinsame Formate der Öffentlichkeitsarbeit.

In den einzelnen Handlungssträngen nimmt der Lenkungskreis differenzierte Rollen und Aufgaben wahr, die sich aus den jeweiligen verfassungsrechtlichen Grundlagen ergeben. Diese bemessen sich im Handlungsstrang I an den Bestimmungen der VV, im Handlungsstrang II an der Ländererklärung zur digitalen Schul- und Unterrichtsentwicklung und im Handlungsstrang III an der Bund-Länder-Vereinbarung zur Bund-Länder-Initiative. Im spezifischen Kontext werden dabei insbesondere Regelungen zum jeweiligen Aufgabenbereich, zu Stimmrechten und Modalitäten der Beschlussfassung für die Tätigkeiten des Lenkungskreises in den einzelnen Handlungssträngen getroffen.

5. Schlussbetrachtung

Mit dem durch diese Rahmenvereinbarung begründeten Gesamtkonzept zum Digitalpakt 2.0 werden alle erforderlichen Potenziale mobilisiert und stimmig zusammengeführt, um die zentrale strukturelle Zukunftsaufgabe „Lehren und Lernen in der Digitalen Welt“ in einer gemeinsamen Kraftanstrengung erfolgreich zu bewältigen. Bund, Länder und Kommunen setzen über den Digitalpakt 2.0 einen weiteren Innovationsimpuls zur Fortentwicklung der Bildungslandschaft in einer Kultur der Digitalität.

Verwaltungsvereinbarung

über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität an die Länder gemäß Art. 143h Abs. 1, 104c des Grundgesetzes i. V. m. SVIKG zur Förderung der kommunalen Bildungsinfrastruktur im Rahmen des Handlungsstrangs I des Digitalpacts 2.0

(Verwaltungsvereinbarung Digitalpakt 2.0)

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, (nachfolgend: der „Bund“ genannt)

und

das Land ...,

...

(nachfolgend: „Länder/Land“ genannt),

schließen nachfolgende Verwaltungsvereinbarung:

Präambel

Mit der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Art. 104c des Grundgesetzes (GG) zur Förderung der kommunalen Bildungsinfrastruktur vom 17. Mai 2019 wurde der DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 begründet. Er knüpft an die Strategie „Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 12. Oktober 2016 sowie an die Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ vom

8. Dezember 2016 in der Fassung vom 7. Dezember 2017 an, die um die Empfehlungen „Lehren und Lernen in der digitalen Welt“ vom 9. Dezember 2021 ergänzt wurde.

Die infrastrukturelle Aufbauoffensive auf der Basis des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 hat einen erheblichen Innovationsimpuls ausgelöst und den Ausbau einer an den pädagogischen Anforderungen ausgerichteten IT-Infrastruktur an den Schulen ermöglicht. Über die anlassbezogenen Erweiterungen um drei Zusatzvereinbarungen hat der Bund die Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in die Digitalisierung der Schulen im Zuge der Corona-Pandemie zusätzlich unterstützt. Flankierend haben die Länder weitere Maßnahmen in den Bereichen Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräftequalifizierung, Anpassung der Bildungs- und Lehrpläne sowie Bildungsmedieninfrastruktur ergriffen.

Die Digitalisierung hat die Anforderungen an Schule in pädagogisch-didaktischer, in technisch-infrastruktureller sowie in administrativ-organisatorischer Hinsicht nachhaltig verändert. Die vielfältigen Anforderungen der digitalen Transformation können auch in Zukunft nur erfüllt werden, wenn die entstandene schulische IT-Infrastruktur erhalten, erweitert und kontinuierlich an den technischen Fortschritt angepasst wird und digital gestützte Lehr- und Lernszenarien sowie zeit- und ortsunabhängige digitale Kommunikations- und Kooperationsformen fest in den unterrichtlichen und schulischen Alltag integriert werden.

Handlungsleitend für die digitale Transformation der Schulen ist stets der Ertrag für das schulische Lehren und Lernen unter den Bedingungen einer zunehmenden Digitalisierung aller Lebensbereiche. Diesem übergeordneten Ziel sind sämtliche Maßnahmen zur digitalen Transformation im Schulbereich verpflichtet. Unter diesem Primat der Pädagogik setzen die Länder in ihrer Zuständigkeit und Verantwortung für schulische Bildung die vielfältig veränderten Anforderungen in ein Gesamtkonzept von digitaler Bildung um. Im Rahmen des Digitalpakts 2.0 unterstützt sie der Bund bei der Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur erneut im Wege einer Finanzhilfe.

Vor diesem Hintergrund schließen der Bund und die Länder auf der Grundlage von Art. 143h Abs. 1, 104c GG i. V. m. SVIKG die nachfolgende Verwaltungsvereinbarung zum Handlungsstrang I des Digitalpakts 2.0.

§ 1 **Grundsätze; Weiterentwicklung**

- (1) Die Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern bildet die Grundlage dieser Verwaltungsvereinbarung und baut die Gesamtarchitektur des Digitalpakts 2.0 mit drei ineinander greifenden Handlungssträngen auf. Im Rahmen der Finanzhilfe zu Handlungsstrang I unterstützt der Bund die Länder bei der Weiterentwicklung einer modernen und zuverlässigen digitalen Infrastruktur in den

Schulen. Die Beiträge von Bund und Ländern innerhalb des Handlungsstrangs I ergeben sich aus dieser Verwaltungsvereinbarung. Über weitere Maßnahmen in den beiden anderen Handlungssträngen des Digitalpacts 2.0 stellen Bund und Länder eine pädagogisch ausgerichtete Nutzung der über den Handlungsstrang I etablierten digitalen Bildungsinfrastruktur sicher.

- (2) Der Innovationsimpuls aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 soll durch die Einbettung der Anstrengungen um optimierte digitale Infrastrukturen und Lehr-Lern-Infrastrukturen weiter forciert und insbesondere über eine verwaltungsarme Umsetzung und Ausrichtung am aktuellen Bedarf der Schulen an digitaler Bildungsinfrastruktur im Handlungsstrangs I in die Fläche getragen werden, um bundesweit Bildungsqualität und Chancengerechtigkeit zu steigern.
- (3) Die ausgebauten IT-Infrastrukturen sollen noch stärker zu einer integrierten IT-Landschaft verknüpft werden, um mit der sich entwickelnden technischen Vielfalt Schritt halten zu können. Interoperabilität und Datenportabilität sind zentrale Gestaltungsprinzipien beim Ausbau der digitalen Bildungsinfrastruktur. Daher werden verstärkt technische Lösungen gefördert, die den Austausch digitaler Informationen zwischen Schulen und über Ländergrenzen hinweg ermöglichen und Marktzugänge für EdTechs vereinfachen.
- (4) Die länderübergreifenden Vorhaben haben hierzu bereits im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 einen wichtigen Beitrag geleistet und sollen künftig im Digitalpakt 2.0 weiterentwickelt werden, um mit ihrer Hebelwirkung weitere systemische Veränderungen im Bereich Schule anzustoßen und gleichwertige digitale Bildungsinfrastrukturen weiter voranzutreiben. Länderübergreifende Vorhaben dienen dem Aufbau, der Optimierung und der flächendeckenden Nutzbarmachung von lernförderlichen und belastbaren, interoperablen digitalen technischen Infrastrukturen sowie Lehr-Lern-Infrastrukturen. Sie tragen zur länderübergreifenden Strukturbildung und effizienten Nutzung von schulischen, regionalen und landesweiten Infrastrukturen bei. Durch ländergemeinsame Prozesse, Strukturen und Standards für digitale Bildungsinfrastrukturen unterstützen länderübergreifende Vorhaben die Verwirklichung der ländergemeinsamen Ziele in Bezug auf die unterrichtliche Nutzung digitaler Inhalte sowie digitaler Werkzeuge, Systeme und Dienste. Im Digitalpakt 2.0 sollen länderübergreifende Vorhaben um Elemente des aktiven Transfers ausgebaut und in einem Gesamtpaket aus Projektentwicklung, Beratungsleistungen und entsprechenden Unterstützungs- und Vernetzungsmaßnahmen gefördert werden, um unmittelbar von den Schulen nutzbar zu sein.

§ 2 **Zweck der Finanzhilfen; Fördergegenstände**

- (1) Zweck der Finanzhilfen ist es, trägerneutral lernförderliche und belastbare, interoperable digitale technische Infrastrukturen sowie Lehr-Lern-Infrastrukturen zu etablieren sowie vorhandene Strukturen zu optimieren. Dadurch sollen die im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 aufgebaute digitale Bildungsinfrastruktur an Schulen ausgebaut sowie die länderübergreifenden Strukturen weiterentwickelt werden.
- (2) Die Finanzhilfen dienen der Förderung von Investitionen der Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und freien Träger in die Bildungsinfrastruktur allgemeinbildender Schulen und beruflicher Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie von nach dem Recht der Länder gleichwertigen Schulen in freier Trägerschaft. Die Berücksichtigung von freien Trägern beruht auf deren landesweiten Anteil an der Zahl der Schülerinnen und Schüler. Für die Schulen in freier Trägerschaft übernimmt der Schulträger die Rechte und Verpflichtungen der Gemeinden (Gemeindeverbände) aus dieser Verwaltungsvereinbarung.
- (3) Die Fördergegenstände werden in zwei Clustern zusammengefasst:
 1. flächendeckende Ausstattung der Schulen mit digitaler Bildungsinfrastruktur (Cluster 1, schulbezogene Maßnahmen) und
 2. Aufbau einer integrierten IT-Landschaft und effektiver Transfer (Cluster 2, systemische Maßnahmen).
- (4) Im Cluster 1 sind folgende Investitionen und besondere, mit den Investitionen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben förderfähig:
 1. Digitale Bildungsinfrastrukturen

Digitale Bildungsinfrastrukturen, die den unterrichtlichen Einsatz von IT-Systemen und digitalen Bildungsmedien zu Bildungszwecken ermöglichen. Dies umfasst die erforderliche Hardware einschließlich betriebserforderlicher Software (Schwerpunkt Technik) sowie die zum Einsatz als Bildungsinfrastruktur unterrichtlich genutzte Anwendungssoftware und digitale Bildungsmedien (Schwerpunkt Bildungsinhalte).

Im Schwerpunkt Technik sind insbesondere die digitale Vernetzung in Schulgebäuden einschließlich Schulserver, schulische WLAN-Infrastruktur und digitale Ausstattung in unterrichtlich genutzten Räumen mit Anzeige- und Interaktionsgeräten und digitalen Arbeitsgeräten förderfähig. Im Schwerpunkt Bildungsinhalte sind insbesondere didaktische Anwendungen, unterrichtlich genutzte Software, digitale Bildungsinhalte und -medien, Werkzeuge zur Erstellung professioneller Online-Lehr- und Lernangebote sowie Systeme zur Mediendistribution förderfähig.
 2. Mobile Endgeräte

Mobile Endgeräte für Schülerinnen und Schüler, unterrichtlich tätige Personen und weiteres schulisches Personal, das einen Bildungsauftrag erfüllt, zum Einsatz für schulische Zwecke einschließlich hybrider Lehr- und Lernformen mit einem orts- und zeitunabhängigen Zugriff auf Lerninhalte und Aufgaben.

3. IT-Administration¹

- a) Befristete Ausgaben in unmittelbarer Verbindung mit Investitionsmaßnahmen für den Auf- und Ausbau von Strukturen für die professionelle Administration der digitalen Infrastrukturen und den professionellen Support.
- b) Qualifizierung und Weiterbildung von bei den Ländern oder bei den Schulträgern angestellten IT-Administratorinnen und Administratoren in Höhe von bis zu 10.000 Euro einmalig je Fachkraft. Qualifizierungen und Weiterbildungen müssen einen unmittelbaren Bezug zu Systemen und Technologien haben, die für die zu betreuenden Schulen eingesetzt werden oder deren Einführung konkret geplant ist.

(5) **Schulbezogene** Maßnahmen gemäß Cluster 1 können als schulische, regionale oder landesweite Maßnahmen durchgeführt werden.

Antragsberechtigt sind je nach landesspezifischer Umsetzung die Träger von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, regionale, landesweite Zusammenschlüsse von Schulträgern und andere öffentliche Stellen, die im Auftrag oder durch gesetzliche Zuweisung öffentliche Aufgaben in der Ausstattung der Schulen mit digitaler Bildungsinfrastruktur wahrnehmen. Weiterhin kann bei landesinterner Herausgabe das Land selbst Letztempfänger sein.² Für effiziente Vergabe- und

¹ Bund und Länder sind sich einig, diese Regelung wie folgt auszulegen:

Die professionelle IT-Administration besteht aus Installation, Einrichtung, Verwaltung und Wartung, Fehlerbehebung durch qualifiziertes IT-Personal mit Hilfe technischer Systeme, Support, Unterstützung von Anwendern, technische Hilfe für Nutzende, Strukturen für Administration und Support, organisatorisch-technische Vorkehrungen und Einrichtungen zur Gewährleistung effizienter Administrationsprozesse. Abweichend von der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 ist im Digitalpakt 2.0 der Auf- und Ausbau von Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern eigenständiger Fördergegenstand. Für einzelne Administrationsmaßnahmen ist kein Einelnachweis in Bezug auf die betroffene IT-Infrastrukturen erforderlich, sofern ein Bezug zu Investitionen in die digitale Bildungsinfrastruktur grundsätzlich hergestellt wird. Bund und Länder haben das gemeinsame Zielbild, auf organisatorischer, technischer und personeller Ebene Strukturen zu etablieren, die die IT-Administration unter Einsatz geeigneter technischer Werkzeuge nach professionellem Maßstab leisten, z. B. in Form von Organisationseinheiten oder Support-Dienstleistern. Dabei sind die im IT-Grundschutzhandbuch des BSI zur Ausfallsicherheit niedergelegten Grundsätze handlungsleitend. Professionelle Administrationsstrukturen verfügen dabei über die erforderliche Personalausstattung, die über ein strukturiertes, professionelles Vorgehen auf Grundlage technischer Kompetenzen sowie unter Einsatz der erforderlichen Werkzeuge eine effektive und effiziente Administration der digitalen Bildungsinfrastruktur sicherstellen. Dafür sind Regelungen zur klaren Zuständigkeit und die Sicherung von Organisationsstrukturen und Abläufen erforderlich. Unter Beachtung des gemeinsamen Zielbilds dienen die Finanzhilfen zum Auf- und Ausbau von Strukturen für die professionelle Administration und den professionellen Support der digitalen Infrastrukturen auch der Ausbildung und Finanzierung von IT-Administratorinnen und IT-Administratoren, die in unmittelbarer Verbindung mit den Investitionen in die digitale Bildungsinfrastruktur für Schulen eingesetzt werden. Dies umfasst befristete Ausgaben für Personalkosten für bei den Schulträgern angestellte IT-Administratorinnen und IT-Administratoren sowie Sachmittel für die Beauftragung externer Dienstleister in direkter Verbindung mit Investitionsmaßnahmen in die digitale Bildungsinfrastruktur auf Ebene der Länder und Schulträger, soweit die zum Auf- und Ausbau professioneller Administrations- und Supportstrukturen erforderlich sind.

² In dieser Verwaltungsvereinbarung sind „Erstempfänger“ die Länder, „Letztempfänger“ die Schulträger sowie weitere Antragsberechtigte sowie das Land im Fall der Mittelverausgabung innerhalb der Landesverwaltung und „Begünstigte“ die von den Investitionsmaßnahmen profitierenden Schulen bzw. Institutionen.

Beschaffungsprozesse sind Standardkonfigurationen in Erwägung zu ziehen. Zur Realisierung von Kostenvorteilen können Einkaufsgemeinschaften gebildet werden.

(6) Im **Cluster 2** sind folgende Investitionen und besondere, mit den Investitionen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben förderfähig:

1. Zentrale digitale Infrastrukturen

Zentrale digitale Lehr-Lern-Infrastrukturen sowie digitale Systeme, Werkzeuge und Dienste zur Nutzung für unterrichtsbezogene Zwecke, insbesondere Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Landesserver, zentrale Cloudangebote, Infrastrukturen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften, Infrastrukturen für die Bereitstellung von digitalen Bildungsmedien oder für den länderübergreifenden Austausch von Unterrichtsmaterialien und IT-Systemen im technischen Verbund mit schulgebundenen digitalen Infrastrukturen.

2. Service- und Beratung³

Befristete Ausgaben in unmittelbarer Verbindung mit Investitionsmaßnahmen für die strategisch-administrative Unterstützung der Maßnahmenträger durch Beratung im professionellen Projekt-, Anforderungs-, Provider-, und Change-Management und bei der technisch-pädagogischen Planung digitaler Bildungsinfrastrukturen, inklusive der Dokumentation im Sinne einer Ausarbeitung und Verfügbarmachung von Musterlösungen und weiterführenden Betriebskonzepten.

³ Bund und Länder sind sich einig, diese Regelung wie folgt auszulegen:

Art. 104c GG erweitert die Finanzhilfekompetenz des Bundes zur Förderung gesamtstaatlich bedeutsamer Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur um die Möglichkeit zur Mitfinanzierung solcher gewichtigen, besonderen Kosten, die mit der Nutzbarmachung der Investition in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Förderfähig sind insoweit – zeitlich auf die Begleitphase der Investition bezogen – Kosten besonderer Maßnahmen nicht investiver Art, die zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich sind und der Sicherstellung der Qualität und der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens dienen. Darunter fallen unter anderem Schulungen bei Investitionen beispielsweise in die digitale Bildungsinfrastruktur sowie die Finanzierung spezieller personeller Ausstattung, die unmittelbar zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich ist. Auf dieser Grundlage und unter diesen Voraussetzungen sind zentrale Service- und Beratungsstrukturen förderfähig, die jenseits der Einzelbeschaffungen zur Befähigung und Projektvorbereitung von Investitionsmaßnahmen der Schulträger im Digitalpakt 2.0 beitragen. Bund und Länder haben das gemeinsame Zielbild, zentrale Strukturen für eine professionelle, strategisch-administrative Unterstützung zu etablieren, die durch eine professionelle Beratung in unterschiedlichen Planungs-, Organisations- und Konzeptbereichen die Maßnahmenträger zur wirtschaftlichen und effizienten Umsetzung von geplanten Investitionsmaßnahmen in die digitalen Bildungsinfrastrukturen befähigen. Diese sollen sich auf entsprechende Musterlösungen und Betriebskonzepte stützen, sie weiterentwickeln und flächenwirksam verfügbar machen. Unter diesem Zielbild ist neben den unmittelbar auf einzelnen Investitionsmaßnahmen bezogenen projektvorbereitenden und -begleitenden Beratungsleistungen externer Dienstleister der Auf- und Ausbau zentraler Strukturen für eine strategisch-administrative Beratung zur Vorbereitung von Investitionsmaßnahmen in die digitale Bildungsinfrastruktur eigenständiger Fördergegenstand. Für die einzelnen Beratungs- und Unterstützungsleistungen ist kein Einzel-nachweis in Bezug auf die betroffene IT-Infrastruktur erforderlich, sofern ein Bezug zu Investitionen in die digitale Bildungsinfrastruktur grundsätzlich gegeben ist. Dies umfasst u. a. befristete Ausgaben für Personal als Personalmittel bzw. als Sachmittel für regionale, landesweite und länderübergreifende professionelle Service- und Beratungsstrukturen zur Unterstützung der Schulträger bei der digitalen Transformation in direkter Verbindung mit Investitionsmaßnahmen des Digitalpakts 2.0 auf Ebene der Länder und Schulträger.

Systemische Maßnahmen gemäß Cluster 2 können als regionale oder landesweite Maßnahmen oder als länderübergreifende Vorhaben durchgeführt werden. Zentrale IT-Infrastrukturen sollen erprobte Strukturen aufgreifen und diese zur Deckung weitergehender Bedarfe weiterentwickeln bzw. um fehlende Elemente einer integrierten Bildungsmedieninfrastruktur ergänzen.

Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt für regionale und landesweite Maßnahmen entsprechend. Anträge zur Durchführung von länderübergreifenden Vorhaben im Sinne von § 13 Abs. 4 können von Zusammenschlüssen aus mindestens zwölf Ländern beim Lenkungskreis gestellt werden. Die an der Finanzierung und Umsetzung eines länderübergreifenden Vorhabens beteiligten Länder ermöglichen den anderen Ländern die Nutzung der Ergebnisse zu gleichen Bedingungen. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich dazu, den anderen Ländern ein nicht übertragbares, nicht exklusives Nutzungsrecht einzuräumen.

- (7) Investitionen in die digitale Bildungsinfrastruktur sind grundsätzlich barrierefrei, technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an bestehende regionale, landesweite bzw. länderübergreifende Systeme zu gestalten.
- (8) Zur Verwirklichung des Investitionszwecks sind Ausgaben für Investitionsmaßnahmen einschließlich Planung, Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation sowie besondere, mit den Investitionen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben förderfähig. Hierzu gehören auch investive Begleitmaßnahmen wie projektvorbereitende und projektbegleitende externe Dienstleistungen, fachlich-technische sowie organisatorische Beratung, Planung, Schulung, Projektkoordination und Prozessbegleitung. Laufende Kosten der Verwaltung, sonstige nicht unmittelbar mit der Investition verbundene allgemeine Ausgaben sowie Kosten für den Betrieb der geförderten Infrastrukturen über die IT-Administration hinaus sind nicht förderfähig.

§ 3 **Verfahren der Mittelausreichung**

- (1) Die Ausreichung der Mittel innerhalb der Länder erfolgt auf Grundlage von Länderprogrammen. Diese können
 1. Zuweisungen von Amts wegen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung über landesrechtliche Regelungen (pauschalierte Zuweisungen),
 2. Verfahren zur Projektförderung über Bekanntmachungen (Zuwendungsverfahren),
 3. die Mittelverausgabung innerhalb der Landesverwaltung über untergesetzliche Landesvorschriften (landesinterne Verausgabung)

vorsehen. Für das Verfahren gelten die einheitlichen Mindestanforderungen gemäß Abs. 2 bis 4 sowie § 4.

(2) Im Falle von pauschalierten Zuweisungen sind über landesrechtliche Regelungen Bestimmungen zu erlassen, insbesondere über

1. die Zweckbestimmung,
2. die Berechnung der Höhe der Zuweisungen anhand quantifizierter Bemessungsgrundlagen und Standardeinheitskostensätzen oder als eindeutig bestimmbarer Zuschlag in Abhängigkeit anderer förderfähiger Ausgaben und
3. die Auszahlung und den Verwendungszeitraum der Mittel und die Bestätigung des Zuweisungsempfängers über die zweckentsprechende Mittelverwendung, soweit dieser nicht durch eine landesrechtliche Regelung wirksam zur zweckentsprechenden Verwendung verpflichtet ist und im Land eine wirksame Aufsicht die Einhaltung der Verpflichtung sichert.

Bei Unterschreitung oder Reduzierung der maßgeblichen Bemessungsgrundlage ermäßigt sich die Zuweisung anteilig.

Die Zuweisung kann für mehrere Begünstigte zugleich gewährt werden.

(3) Im Falle von Zuwendungsverfahren enthält der Antrag folgende Angaben:

1. Kurzbeschreibung der Maßnahme,
2. Finanzierungsplan,
3. Zeitplanung (voraussichtlicher Beginn und Ende der Investitionsmaßnahmen),
4. Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen und
5. Bestätigung, dass für die Maßnahme die Fördervoraussetzungen vorliegen und keine Doppelförderung beantragt wird.

Der Antrag kann mehrere Begünstigte umfassen.

Bewilligungen können auf der Grundlage von Standardeinheitskosten erfolgen, so weit die zugrundeliegenden zuwendungsfähigen Ausgaben zuverlässig kalkuliert oder als Zuschlag in Abhängigkeit anderer förderfähiger Ausgaben bestimmt werden können. Dabei kann die Zuwendung auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt. In diesen Fällen beschränken sich die Angaben gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 auf die relevanten Kenngrößen. Im Verwendungsnachweis sind die tatsächlichen Ausgaben nachzuweisen und die Zuwendung ggf. abweichend festzusetzen. Die Regelungen zur Erbringung des Eigenanteils bleiben davon unberührt.

- (4) Bei landesinterner Verausgabung sowie der Umsetzung von länderübergreifenden Vorhaben gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Die Mittelausreichung kann darüber hinaus nach Maßgabe der Bekanntmachungen bzw. landesrechtlichen Regelungen von der Vorlage eines technisch-pädagogischen Einsatzkonzepts abhängig gemacht werden.
- (6) Die Länder stellen sicher, dass die Letztempfänger auf die Förderung durch den Bund aus dem Digitalpakt 2.0 in geeigneter Form hinweisen.

§ 4 Förderzeitraum

- (1) Maßnahmen können gefördert werden, wenn sie ab dem 1. Januar 2025 begonnen wurden. Landesbezogene Maßnahmen sind spätestens bis zum 31. Dezember 2032 (Stichtag) und länderübergreifende Vorhaben spätestens bis zum 31. Dezember 2033 (Stichtag) zu beenden (Förderzeitraum). Der letzte Bericht gemäß § 11 mit final geprüften Verwendungsnachweisen ist dem Bund für landesbezogene Maßnahmen bis zum 15. Februar 2034 und für länderübergreifende Maßnahmen bis zum 15. Februar 2035 vorzulegen.
- (2) Eine Investitionsmaßnahme beginnt mit dem Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Die Länder bestimmen in ihren Landesprogrammen nach § 3 nach Maßgabe landesinterner Verwaltungsabläufe die Fristen für die Bewilligung, Maßnahmenumsetzung und den Nachweis innerhalb der Grenzen des Förderzeitraums gemäß Abs 1.
- (3) Bei pauschalierten Zuweisungen müssen die Zuweisungen begründenden landesrechtlichen Regelungen gemäß § 3 Abs. 2 bis 31. Dezember 2030 rechtskräftig erlassen sein und Zeitpunkte der Mittelausreichung sowie Modalitäten zur Berechnung der Mittelverwendung innerhalb des Förderzeitraums abschließend regeln. Änderungen der landesrechtlichen Regelungen sind unter Einhaltung der einschlägigen Voraussetzungen vorbehaltlich der Mittelverfügbarkeit bis zum Abschluss der Maßnahmen gemäß Abs. 1 zulässig.
- (4) In Zuwendungsverfahren sind Erstanträge spätestens bis 31. Dezember 2030 zu stellen. Änderungen der Maßnahmen-, Finanz- und Zeitplanung durch Änderung der Bewilligungsbescheide sind unter Einhaltung der einschlägigen Voraussetzungen vorbehaltlich der Mittelverfügbarkeit bis zum Abschluss der Maßnahmen gemäß Abs. 1 zulässig.
- (5) Bei landesinterner Verausgabung sowie der Durchführung länderübergreifender Vorhaben nach gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 5 Steuerung der Länderprogramme

- (1) Jedes Land erstellt die nach § 3 Abs. 2 und 3 erforderlichen Regelungen vor Beginn der Umsetzung des jeweiligen Landesprogramms im Benehmen mit dem Bund. Nachdem sich das Land mit dem Bund ins Benehmen gesetzt hat, unterrichtet das Land den Lenkungskreis über den geplanten Inhalt der Regelungen. Im Fall von Zuwendungsverfahren veröffentlicht das Land die Förderrichtlinie anschließend und informiert den Bund über die Veröffentlichung. Satz 3 gilt für pauschalierte Zuweisungen entsprechend. Das Land kann die Regelungen zu den Länderprogrammen unter Einhaltung des gleichen Verfahrens ändern.
- (2) Die Kriterien und Verfahrensmodalitäten zu Finanzhilfen für länderübergreifende Vorhaben werden in einer Bekanntmachung veröffentlicht, die alle Länder einvernehmlich mit dem Bund (ländergemeinsame Bekanntmachung) erstellen. Über diese Bekanntmachung stimmen Bund und Länder im Lenkungskreis ab. Anschließend veröffentlichen die Länder die ländergemeinsame Bekanntmachung. Nach dem gleichen Verfahren kann die ländergemeinsame Bekanntmachung geändert und können weitere ländergemeinsame Bekanntmachungen veröffentlicht werden.

§ 6 Benannte Stelle

- (1) Jedes Land benennt vor Inkrafttreten seines ersten Landesprogramms eine Stelle, die Ansprechpartner für den Bund ist, die die Bundesmittel bewirtschaftet sowie Informationen und gegebenenfalls Berichte bereitstellt (benannte Stelle).
- (2) Für die Beratung der Antragsteller, Prüfung und Bewilligung von Anträgen sowie die Bewirtschaftung der Mittel nach Vereinnahmung im Landeshaushalt kann sich das Land der benannten Stelle oder weiterer Einrichtungen bedienen. Diese Stellen sind an Weisungen des Landes gebunden. Das Land verantwortet gegenüber dem Bund deren Tätigkeit.

§ 7 Finanzierung

- (1) Insgesamt stellen Bund und Länder für den gesamten Förderzeitraum 2,75 Milliarden Euro für Maßnahmen nach dieser Verwaltungsvereinbarung zur Verfügung. Dabei stellt der Bund ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung Mittel in Höhe von bis zu 2,25 Milliarden Euro und die Länder einschließlich der Letztempfänger mindestens 500 Millionen Euro bei vollständiger Inanspruchnahme der Bundesmittel be-

reit. Die Bundes- und Landesmittel werden zur Deckung des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investitionen eines Landes sowie zur Umsetzung von länderübergreifenden Vorhaben zweckgebunden eingesetzt.

(2) Die Bundesmittel für die landesbezogenen Maßnahmen in Höhe von 2,1375 Mrd. Euro verteilen sich auf die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvereinbarung geltenden Fassung (Landesscheiben) bzw. werden für länderübergreifende Vorhaben als ländergemeinsamer Pool in Höhe von 112,5 Mio. € zur Verfügung gestellt. Die maximalen Bundesmittel und die bei vollständigem Mittelabruf mindestens erforderlichen Landesmittel verteilen sich wie folgt:

Land	Bundesmittel in Euro	Landesmittel in Euro
Baden-Württemberg	280.548.798,75 €	65.625.450,00 €
Bayern	335.280.341,25 €	78.428.150,00 €
Berlin	111.166.031,25 €	26.003.750,00 €
Brandenburg	64.344.093,75 €	15.051.250,00 €
Bremen	20.403.506,25 €	4.772.750,00 €
Hamburg	56.302.177,50 €	13.170.100,00 €
Hessen	158.348.565,00 €	37.040.600,00 €
Mecklenburg-Vorpommern	42.101.055,00 €	9.848.200,00 €
Niedersachsen	200.981.216,25 €	47.013.150,00 €
Nordrhein-Westfalen	448.039.237,50 €	104.804.500,00 €
Rheinland-Pfalz	102.787.245,00 €	24.043.800,00 €
Saarland	25.382.598,75 €	5.937.450,00 €
Sachsen	105.760.935,00 €	24.739.400,00 €
Sachsen-Anhalt	57.569.715,00 €	13.466.600,00 €
Schleswig-Holstein	72.586.935,00 €	16.979.400,00 €
Thüringen	55.897.548,75 €	13.075.450,00 €
landesbezogene Maßnahmen	2.137.500.000,00 €	Erbringung erfolgt gem. Abs. 3 und 4
ländergemeinsamer Pool	112.500.000,00 €	
Gesamt	2.250.000.000,00 €	500.000.000,00 €

(3) Der Bund beteiligt sich an den landesbezogenen Maßnahmen eines Landes höchstens im Umfang der jeweiligen Landesscheibe sowie an den länderübergreifenden Vorhaben höchstens bis zur Ausschöpfung des ländergemeinsamen Pools auf Grundlage der Entscheidung des Lenkungskreises nach § 13 Abs. 5. Die Länder einschließlich der Letztempfänger erbringen einen Eigenanteil am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investitionen in einer Höhe von mindestens zwei Neuntel der in Anspruch genommenen Bundesmittel. Dieser Mindestbeitrag ist am Ende des gesamten Förderzeitraums unter Berücksichtigung aller landesbezogenen und länderübergreifenden Vorhaben zu erreichen.

- (4) Das Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils eines länderübergreifenden Vorhabens setzt sich zusammen aus Bundesmitteln des ländergemeinsamen Pools sowie möglichen Landesmitteln. Dazu legt jedes Land bei der Entscheidung des Lenkungskreises über die Durchführung des länderübergreifenden Vorhabens verbindlich fest, ob und in welcher Höhe es einen Anteil an den förderfähigen Gesamtausgaben übernimmt. Bei der Berechnung des Mindestbeitrags eines Landes nach Abs. 3 werden die aus dem ländergemeinsamen Pool in Anspruch genommenen Bundesmittel den Ländern nach Maßgabe des Schlüssels nach Abs. 2 Satz 1 zugerechnet.
- (5) Nach vollständiger Ausschöpfung des ländergemeinsamen Pools können Länder Bundesmittel aus ihrer Landesscheibe dauerhaft in den ländergemeinsamen Pool übertragen. Abweichend von Abs. 4 Satz 3 werden die tatsächlich beanspruchten Bundesmittel, die den ursprünglichen ländergemeinsamen Pool gemäß Abs. 2 übersteigen, den übertragenden Ländern im Verhältnis der von ihnen übertragenen Mittel der Landesscheiben anteilig zugerechnet.
- (6) Der Bund stellt seine Mittel zum Abruf durch die Länder in Jahrestranchen im Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität des jeweiligen Haushaltsjahres zur Verfügung. Mit Abschluss dieser Verwaltungsvereinbarung legen die Länder eine Planung der jährlichen Mittelbedarfe für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung vor. Diese wird jährlich zum 1. April aktualisiert und um das letzte Finanzplanjahr fortgeschrieben.
- (7) Die Länder informieren den Bund regelmäßig über ihren Mittelbedarf im jeweiligen Kalenderjahr und für die Haushaltsplanung über ihre Mittelbedarfe im Folgejahr. Die Meldungen erfolgen jeweils zum Beginn eines Quartals. Dabei nicht benötigte Anteile der für das laufende Jahr zum Abruf zur Verfügung gestellten Mittel nach Abs. 6 werden durch den Bund im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern bedarfsgerecht auf die anderen Länder umverteilt. Die Höhe der Landesscheiben gemäß Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.
- (8) Die Länder ermöglichen die Teilnahme finanzschwacher Kommunen.

§ 8 Doppelförderung

- (1) Doppelförderungen sind unzulässig.
- (2) Dem Verbot der Doppelförderung steht eine kumulative Nutzung von Förderprogrammen des Bundes sowie der Länder für weitere, von den Investitionshilfen nach dieser Verwaltungsvereinbarung unabhängige Maßnahmen oder selbstständige Abschnitte von Maßnahmen an der Schule nicht entgegen, soweit in den jeweiligen Förderprogrammen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Eigenanteile der Länder einschließlich der Letztempfänger an der Investition dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Die Bundesmittel dürfen nicht zur Ko-finanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

§ 9 **Zusätzlichkeit der Bundesmittel**

(1) Die Länder führen bereits begonnene Investitionsprogramme im von den Finanzhilfen erfassten Investitionsbereich zum Zwecke der Steigerung der Leistungsfähigkeit der digitalen Bildungsinfrastruktur wie geplant weiter. Sie stellen sicher, dass die Finanzhilfen des Bundes nur für zusätzliche Investitionen eingesetzt werden. Zur Gewährleistung der Zusätzlichkeit der Bundesmittel können die Länder zwischen einem summenbezogenen (Abs. 2), einem vorhabenbezogenen Ansatz (Abs. 3) und unter bestimmten Voraussetzungen einem modifizierten summenbezogenen Ansatz (Abs. 4) wählen. Die Länder weisen die Einhaltung der Zusätzlichkeit der Bundesmittel über ihre Berichterstattung nach § 11 Abs. 8 und 9 nach.

(2) Die Zusätzlichkeit in Bezug auf die Summe der Investitionsausgaben der Länder ist gegeben, wenn die Investitionen, die gemäß Abs. 5 überwiegend der Steigerung der Leistungsfähigkeit der digitalen Bildungsinfrastruktur dienen, während des Förderzeitraums nicht durch die Finanzhilfen des Bundes ersetzt werden (summenbezogener Ansatz). Beim summenbezogenen Ansatz ermitteln die Länder jeweils einen Referenzwert, der sich aus dem arithmetischen Mittel der jährlichen Ansätze der mittelfristigen Finanzplanung des Planungsjahres 2025 ableitet. Der Berechnung zugrunde zu legen sind das erste Planungsjahr (Haushaltsjahr 2025), das vorangegangene Haushaltsjahr 2024 sowie die künftigen Haushaltjahre 2026, 2027 und 2028. Der ermittelte Referenzwert bestimmt die durchschnittliche Höhe der Investitionsausgaben zum Zweck der Steigerung der Leistungsfähigkeit der digitalen Bildungsinfrastruktur, die das jeweilige Land im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung des Planungsjahres 2025 mindestens bereitstellen muss.

(3) Die Zusätzlichkeit in Bezug auf das einzelne Investitionsvorhaben ist gegeben, wenn die Finanzhilfen des Bundes keine Finanzmittel des Landes ersetzen, die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung zur Finanzierung eines gemäß Abs. 5 überwiegend dem Zwecke der Steigerung der Leistungsfähigkeit der digitalen Bildungsinfrastruktur dienenden Investitionsvorhabens bereits durch

1. die Finanzplanung des Landes festgeschrieben,
2. durch Verwaltungsakt (§§ 35 Satz 1, 41 VwVfG)
3. Vertrag (§ 54 VwVfG, §§ 130, 145 ff. BGB) oder
4. anderweitige Förderung bzw. Zuweisung des Landes

gewährt wurden und den Förderzeitraum betreffen (vorhabenbezogener Ansatz).

(4) Sofern den Ländern die Bestimmung eines Referenzwertes im Sinne des Abs. 2 aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist und kein Investitionsvorhaben im Sinne des Abs. 3 angegeben werden kann, sind folgende Angaben zu erbringen:

1. Darlegung sachlicher Gründe bezüglich der Unmöglichkeit einer Angabe im Sinne der Abs. 2 oder 3, über die mit dem Bund Benehmen herzustellen ist,
2. Darlegung, wo und in welcher Höhe der öffentliche Finanzierungsanteil des Landes gemäß § 7 ab dem Planungsjahr 2025 ausgebracht werden soll, insbesondere durch Angabe von Kapitel, Titel im Einzelplan oder Haushaltsstelle.

Der unter Satz 1 Nr. 2 dargestellte Finanzierungsanteil des ersten zur Gesamtfinanzierung des Investitionsprogramms relevanten Haushaltjahres ist als zukünftiger Referenzwert nach Maßgabe der Regelungen des summenbezogenen Ansatzes nach Abs. 2 heranzuziehen (modifizierter summenbezogener Ansatz).

(5) Eine überwiegend dem Zwecke der Steigerung der Leistungsfähigkeit der digitalen Bildungsinfrastruktur dienende Finanzierung eines Investitionsbereiches (summenbezogener Ansatz) bzw. Investitionsvorhabens (vorhabenbezogener Ansatz) liegt vor, wenn sich der kalkulierte Finanzierungsanteil eines Investitionsbereiches bzw. eines Investitionsvorhabens zum Zweck der Steigerung der Leistungsfähigkeit der digitalen Bildungsinfrastruktur auf mehr als 50 Prozent der Gesamtausgaben bezieht.

(6) Die Länder X weisen die zusätzliche Verwendung der bereitgestellten Bundesmittel durch den summenbezogenen Ansatz, die Länder Y durch den vorhabenbezogenen Ansatz und die Länder Z durch den modifizierten summenbezogenen Ansatz nach. Die Wahl des Ansatzes ist für den gesamten Förderzeitraum verbindlich.

§ 10 **Bewirtschaftung der Bundesmittel**

(1) Die Bundesmittel werden als Einnahmen in den Haushalten oder in Sondervermögen der Länder vereinnahmt.

(2) Die Bundesmittel für landesbezogene Maßnahmen werden auf Grundlage der jeweiligen Landesregelungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 gewährt. Die Bundesmittel für länderübergreifende Vorhaben werden dem jeweils federführenden Land zur Bewirtschaftung zugewiesen. Das federführende Land fordert zur anteiligen Begleichung von erforderlichen Zahlungen die möglichen Landesmittel anderer Länder nach Maßgabe der Anteile nach § 7 Abs. 4 Satz 2 an.

(3) Die benannte Stelle im Land ist ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzzuordnen, sobald sie bei landesinterner Verausgabung zur anteiligen Begleichung von Ausgaben des Landes oder zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen des Landes an die Antragsberechtigten nach Maßgabe der jeweils anzuwendenden landesrechtlichen, insbesondere haushaltrechtlichen Regelungen zu Art, Umfang und Zeitpunkt von zahlungsbegründenden Umständen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes, soweit sie nicht selbst Träger der Maßnahmen sind, unverzüglich an die Antragsberechtigten weiter. Die Bewirtschaftung der Bundesmittel richtet sich nach dem Haushaltrecht der Länder⁴.

(4) Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

§ 11 **Berichterstattung; Nachweis der Verwendung**

(1) Die Länder berichten dem Bund regelmäßig zu bewilligten und abgeschlossenen Maßnahmen im Rahmen der Länderprogramme gemäß § 3 Abs. 1. Die Berichterstattung dient der Programmsteuerung und Kontrolle der Wirksamkeit. Die Berichte über abgeschlossene Maßnahmen sind Gegenstand der Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung durch den Bund

(2) Die Berichte sind jeweils zum 15. Februar mit Erhebungsstichtag 31. Dezember erstmals zum 15. Februar 2027 zu übermitteln; im Übrigen wird auf § 4 Abs. 1 verwiesen.

(3) Für jede geförderte Maßnahme sind folgende Angaben zu übermitteln:

1. eindeutiges Kennzeichen der geförderten Maßnahme (ID),
2. Status der Maßnahme (bewilligt, abgeschlossen),
3. Letztempfänger,
4. Schulnummern der einbezogenen Schulen (bei schulischen Maßnahmen),
5. bei bewilligten Maßnahmen aggregierte Darstellung der im Rahmen der Maßnahme geplanten Investitionen bzw. bei abgeschlossenen Maßnahmen umgesetzte Investitionen, gegliedert nach Fördergegenständen,
6. Beginn und Ende der geförderten Maßnahme,
7. Höhe der förderfähigen Ausgaben der Maßnahme,

⁴ Die Länder berichten dem Bund quartals- und monatsweise über geplante Auszahlungen entsprechend den Vorgaben des BMF.

8. Höhe der Beteiligung des Bundes an den förderfähigen Ausgaben,
9. Höhe der Finanzierungsbeiträge von Ländern, Kommunen, freien Schulträgern als Anteile an den förderfähigen Ausgaben,
10. Höhe der Finanzierungsbeiträge Dritter und
11. bei abgeschlossenen Vorhaben: Bestätigung, dass die Vorgaben der VV eingehalten wurden.

Die Angaben nach Satz 1 sind in der Form gemäß Anlage * „Datensatzbeschreibung“ entweder über eine durch den Bund zu schaffende digitale Schnittstelle auf der Grundlage eines „RESTful Webservice“ oder als entsprechende tabellarische Übersichten zu übermitteln. Abweichend zu Satz 1 gilt für länderübergreifende Vorhaben ein abweichendes Berichtsmuster gemäß Abs. 7.

- (4) Werden die Mittel als pauschalierte Zuweisung ausgereicht, erfolgt abweichend von Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und 7 bis 9 die Angabe der vorläufigen bzw. endgültigen Bemessungsgrundlagen, der förderfähigen Ausgaben und der Höhe der Zuweisung nach Maßgabe der Berechnung der Pauschalen sowie der Höhe der Auszahlung aus Bundes- bzw. Landesmitteln. Sofern das Land gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 2 auf eine Bestätigung des Zuweisungsempfängers über die zweckentsprechende Mittelverwendung verzichtet hat, bestätigt das Land gegenüber dem Bund die zweckentsprechende Mittelverwendung gemäß Abs. 3 Nr. 11.
- (5) Für jedes länderübergreifende Vorhaben sind erstmalig folgende Angaben zu übermitteln:

1. Projekttitel (inkl. Kurzbezeichnung),
2. Federführendes Land (inkl. Kontaktperson),
3. Teilnehmende Länder,
4. Umsetzende Stelle,
5. Projektlaufzeit,
6. Projektvolumen und
7. Kurzbeschreibung.

Die Länder aktualisieren diese Angaben regelmäßig zum 15. Februar mit folgenden Ergänzungen:

8. verausgabte Mittel und
9. Projektstand.

Nach Projektabschluss sind zusätzlich die nachfolgenden Angaben zu berichten; im Übrigen wird auf § 4 Abs. 1 verwiesen:

10. Projektergebnisse und

11. verausgabte Mittel.

Bei länderübergreifenden Vorhaben berichtet das federführende Land unter Angabe der Höhe der von den einzelnen Ländern in die Finanzierung eingebrachten Landesmittel.

(6) Jedes Land übermittelt dem Bund eine tabellarische Auflistung über alle allgemein- und berufsbildenden Schulen des Landes, in öffentlicher sowie freier Trägerschaft. Eine Vorlage wird seitens des Bundes zur Verfügung gestellt. Diese Schullisten sind erstmals zum 15. Februar 2027 zu übermitteln und zum 15. Februar 2031 sowie zum 15. Februar 2034 zu aktualisieren und erneut zu übermitteln. Sie enthalten folgende Angabe für jede Schule:

1. Schulnummer,
2. Schulname,
3. Schultyp (allgemeinbildend, berufsbildend, beides),
4. Schulstufen (Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Berufsbildende Schule),
5. Schulart (z. B. Gesamtschule; je nach Landesvorgaben),
6. Anzahl der Schülerinnen und Schüler insgesamt,
7. Adresse der Schule (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort),
8. Name des Schulträgers und
9. Rechtstatus des Trägers (öffentlich/frei).

(7) Die Berichterstattung umfasst alle zum jeweiligen Erhebungsstichtag bewilligten und abgeschlossenen Maßnahmen. Die Angaben nach Abs. 3 werden unter Beibehaltung des eindeutigen Kennzeichens der geförderten Maßnahme zum jeweils aktuellen Stand des Erhebungsstichtags übermittelt.

(8) Als Maßstab für den Nachweis der Einhaltung der Zusätzlichkeit gemäß Abs. 8 übermitteln die Länder

1. für den summenbezogenen Ansatz nach § 9 Abs. 2 zum ersten Berichtszeitpunkt einmalig eine tabellarische Darstellung der Höhe der geplanten Investitionsausgaben gemäß § 9 Abs. 2 sowie den hieraus ermittelten Referenzwert,

2. für den vorhabenbezogenen Ansatz nach § 9 Abs. 3 zum ersten Berichtszeitpunkt gemäß Abs. 2 einmalig eine tabellarische Übersicht der zu den einzelnen überwiegend dem Zwecke der Steigerung der Leistungsfähigkeit der digitalen Bildungsinfrastruktur dienenden Investitionsvorhabens einschließlich
 - a) Kurzbeschreibung der in der Finanzplanung vorgesehenen bzw. bewilligten oder gewährten Maßnahme,
 - b) Haushaltstitel, in dem die Maßnahme bzw. das Vorhaben veranschlagt ist,
 - c) Maßnahmenbeginn und Maßnahmenende,
 - d) Bewilligungs- und/oder Vertragssumme sowie
 - e) Höhe des Landesanteils, des Anteils der kommunalen bzw. freien Schulträger und Finanzierungsbeiträge Dritter.
3. für den modifizierten summenbezogenen Ansatz nach § 9 Abs. 4 zum ersten Berichtszeitpunkt einmalig eine tabellarische Darstellung des dargestellten Finanzierungsanteils sowie dessen haushaltsrechtliche Verankerung gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2.

(9) Der Nachweis der Einhaltung der Zusätzlichkeit gemäß § 9 erfolgt durch die Länder wie folgt:

1. Für den summenbezogenen Ansatz nach § 9 Abs. 2 ist einmalig zum letzten Berichtszeitpunkt nachzuweisen, dass die Ist-Investitionsausgaben der Länder zum Zweck der Steigerung der Leistungsfähigkeit der digitalen Bildungsinfrastruktur im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung des Planungsjahres 2025 den ermittelten Referenzwert gemäß § 9 Abs. 2 im Durchschnitt nicht unterschritten haben.
2. Für den vorhabenbezogenen Ansatz nach § 9 Abs. 3 erfolgt der Nachweis durch tabellarische Darstellung jeweils zum auf die Verkündung des jeweiligen Haushaltsgesetzes nächstfolgenden Berichtszeitpunkt, dass Investitionsvorhaben im Sinne von § 9 Abs. 3 entsprechend ihrer Berücksichtigung in der Finanzplanung, ihrer Bewilligung oder vertraglichen Ausgestaltung und unabhängig von der Finanzhilfe des Bundes durchgeführt wurden.
3. Für den modifizierten summenbezogenen Ansatz nach § 9 Abs. 4 gilt Nr. 1 entsprechend.

§ 12 **Rückforderung und Verzinsung**

- (1) Beträge, die nicht entsprechend den §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 und 2 sowie §§ 8 und 10 verwendet wurden, werden in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückgezahlt, wenn der zurückzuzahlende Betrag 1.000 Euro je Investitionsmaßnahme übersteigt. Sie können vom Land erneut in Anspruch genommen werden.
- (2) Finanzhilfen sind von einem Land zurückzuzahlen, soweit die Landesbeteiligung am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der Investitionsmaßnahmen in diesem Land insgesamt den Mindestbeitrag gemäß § 7 Abs. 3 unterschreitet. Die Höhe der Rückzahlung bestimmt sich aus der Höhe der Unterschreitung.
- (3) Zurückzuzahlende Bundesmittel sind zu verzinsen und an den Bund abzuführen. Werden Mittel entgegen § 10 Abs. 3 zu früh angewiesen oder nicht unverzüglich an den Letztempfänger weitergeleitet, sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben. Der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.
- (4) Eine Rückforderung von Finanzhilfen nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, wenn Rückforderungsansprüche nicht innerhalb eines Jahres nach Erhalt der vollständigen Berichte nach § 11 Abs. 1 bis 7 gegenüber dem jeweiligen Land geltend gemacht werden. Eine Rückforderung von Finanzhilfen nach Abs. 2 kann bis zu einem Jahr nach Vorlage des letzten Berichts des jeweiligen Landes nach § 11 Abs. 2 geltend gemacht werden. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn nachträglich Tatsachen insbesondere durch Prüfungsbemerkungen der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes oder Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofs oder des Bundes bekannt werden, die einen Rückforderungsanspruch begründen. In diesem Fall endet die Rückforderungsfrist mit Ablauf eines Jahres nach Bekanntwerden der jeweiligen Prüfbemerkungen bzw. -ergebnisse.

§ 13 Steuerungsstruktur

- (1) Der auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern eingerichtete Lenkungskreis wird im Handlungsstrang I im Rahmen nachfolgender Bestimmungen tätig.
- (2) Die Vertreterin oder der Vertreter des Bundes führt 16 Stimmen und die insgesamt 16 Vertreterinnen oder Vertreter der Länder von Schulseite je eine Stimme. Eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied des Lenkungskreises ist zulässig. Der Lenkungskreis fasst seine Beschlüsse im Handlungsstrang I mit einer Mehrheit von mindestens 29 Stimmen.

(3) Der Lenkungskreis nimmt in seiner Zuständigkeit in Handlungsstrang I insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Begleitung der Umsetzung des Handlungsstrangs I und Feststellung von Nachsteuerungs- und Weiterentwicklungsbedarfen unter Einbeziehung der Zwischenergebnisse der Evaluation nach § 14,
2. Aussprechen von Empfehlungen für die weitere Umsetzung des Handlungsstrangs I durch die Länder,
3. Einrichtung von Bund-Länder-Arbeitsgruppen mit themenspezifischen Arbeitsbereichen innerhalb des Handlungsstrangs I, die sich mit spezifischen fachlichen, rechtlichen, organisatorischen oder maßnahmenspezifischen Teilbereichen zu Konzeption, Weiterentwicklung und Vollzug befassen,
4. Beratung über Fragen der Anwendung und Auslegung der Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung.

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Länder des Lenkungskreises beschließen nach Herstellung des Benehmens mit dem Bund mit einfacher Mehrheit über Anträge zur Durchführung von länderübergreifenden Vorhaben.

§ 14 Evaluation, Erfolgskontrollen

- (1) Handlungsstrang I wird programmbegleitend evaluiert. Die Evaluation dient insbesondere der Überprüfung und Beurteilung der Zielerreichung, der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes sowie den gemäß § 10 SVIKG durchzuführenden Erfolgskontrollen (vgl. auch § 7 BHO). Für die Erfolgskontrollen werden beispielsweise Indikatoren zur Ausstattung der Schulen, von Schülerinnen und Schülern sowie unterrichtlich tätigem Personal und zur Nutzung digitaler Medien durch Schülerinnen und Schüler einbezogen. Die Ergebnisse der Evaluation werden dem Lenkungskreis berichtet und veröffentlicht.
- (2) Die Kosten der Evaluation werden von Bund und Ländern je hälftig zusätzlich zur Mittelbereitstellung gemäß § 7 Abs. 1 getragen. Die Evaluation folgt den Vorgaben der BHO.
- (3) Bund und Länder unterstützen die Evaluation und die Erfolgskontrollen im Rahmen ihrer Verwaltungsstrukturen.

§ 15 Salvatorische Klausel; Haushaltsvorbehalt

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Verwaltungsvereinbarung unwirksam oder un durchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung davon unberührt. Bund

und Länder verpflichten sich mit Abschluss dieser Verwaltungsvereinbarung, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen im Einvernehmen eine wirksame Bestimmung zu treffen, die dem Sinn und Zweck sowie den Wirkungen am nächsten kommt, die sie mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieser Verwaltungsvereinbarung, sofern sich diese als lückenhaft herausstellt. Änderungen und Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung erfolgen einvernehmlich zwischen Bund und Ländern und bedürfen der Schriftform.

- (2) Die Verwaltungsvereinbarung wird vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften von Bund und Ländern geschlossen.

§ 16 **Inkrafttreten**

Die Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag nach Unterzeichnung durch Bund und Länder in Kraft.

Ländererklärung zur digitalen Schul- und Unterrichtsentwicklung

im Handlungsstrang II des Digitalpakts 2.0

1. Ausgangssituation

Die Länder haben in ihrer gemeinsamen Strategie der Kultusministerkonferenz (KMK) „Bildung in der digitalen Welt“ vom 8. Dezember 2016 in der Fassung vom 7. Dezember 2017 die sich aus der digitalen Transformation für den Bildungsbereich ergebenen Veränderungen, Chancen und Herausforderungen herausgearbeitet und, getrennt für die Bereiche „Schule und berufliche Bildung“ sowie „Hochschulen“, konkrete Handlungsfelder benannt, die funktional miteinander zu einem strategischen Gesamtansatz verknüpft wurden. In den ergänzenden Empfehlungen „Lehren und Lernen in der digitalen Welt“ vom 9. Dezember 2021 (KMK-Strategie) haben die Länder diesen Ansatz fortentwickelt und dabei zentrale unterrichtspraktische Felder der digitalen Unterrichtsgestaltung fokussiert und einen Weg vom Lehren und Lernen mit digitalen Medien und Werkzeugen“ hin zum Lernen und Lehren in einer Kultur der Digitalität beschrieben

Bund und Länder begründen in Fortsetzung und Weiterentwicklung des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 einen Digitalpakt 2.0 (DP 2.0) als ein Gesamtkonzept kohärent ineinandergreifender Handlungsstränge, um ausgehend von einer Weiterentwicklung der digitalen Bildungsinfrastruktur weitere konzeptionelle Maßnahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie Lehrkräftebildung zu entwickeln. Ziel ist eine neue Grundlage für eine nachhaltige und effiziente Kooperation von Bund, Ländern und Schulträgern in der vollen Breite der Anforderungen aus der Digitalisierung. Als Handlungsstrang II dieses Gesamtansatzes zum DP 2.0 wird über diese Ländererklärung zur digitalen Schul- und Unterrichtsentwicklung der „**Handlungsstrang II – Schul- und Unterrichtsentwicklung**“ länderseitig vereinbart.

2. Zielsetzung

Anlass für Handlungsstrang II ist das gemeinsame Verständnis von Bund und Ländern, dass der Einsatz digitaler Medien und Werkzeuge kein Selbstzweck ist, sondern eng mit der Schul- und Unterrichtsentwicklung verknüpft ist. Unter dem Primat der Pädagogik ist das übergeordnete Ziel aller Maßnahmen im DP 2.0, die Potenziale der Digitalität für das Lehren und Lernen noch besser auszuschöpfen, die Aufgaben- und Prüfungskultur weiterzuentwickeln und Content und digitale Medien für die Schulen niederschwellig verfügbar zu machen. Schul- und Unterrichtsentwicklung unter den Bedingungen einer Kultur der Digitalität bedeuten, unterrichtliche Lehr-Lern-Prozesse zur Steigerung der Unterrichtsqualität in den Blick zu nehmen, durch systematische Unterrichtsentwicklungsprozesse den digitalisierungs- und medienbezogenen Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler voranzutreiben und die Lehrkräfte und Schulleitungen zur aktiven Gestaltung der digitalen Transformation im Sinne einer systemischen Schulentwicklung zu befähigen.

In Umsetzung der Ländermaßnahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung bauen die Länder auf ihre ländergemeinsame und ländereigenen Digitalisierungsstrategien

mit Blick auf die dynamischen Fortschritte im Bereich der digitalen Technologien sowie unter den sich wandelnden Anforderungen einer weiter beschleunigten digitalen Transformation auf. Sie knüpfen an den erreichten Stand und ihre vielfältigen Anstrengungen an und entwickeln ihre digitalisierungsbezogenen bildungspolitischen Maßnahmen im Austausch untereinander und mit dem Bund weiter, um gemeinsam gesteckte Ziele im Sinne dieser Ländererklärung systematisch zu erreichen.

3. Gemeinsame Zielperspektiven der Schul- und Unterrichtsentwicklung

Im Handlungsstrang II agieren die Länder in eigener Zuständigkeit und setzen ihre Maßnahmen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung in alleiniger Verantwortung um. Dabei legen sie ihren Maßnahmen in der Schul- und Unterrichtsentwicklung ein gemeinsames Verständnis von maßgeblichen, kohärenten und nachvollziehbaren Qualitätskriterien zugrunde, die unter den länderseitigen Rahmenbedingungen und Strukturen weiter auszudifferenzieren und zu operationalisieren sind. Daher bekennen sich die Länder in ihrer Verantwortung für die Schul- und Unterrichtsentwicklung zu folgenden, für alle maßgeblichen prioritären Zielperspektiven in folgenden Entwicklungsfeldern.

3.1. Entwicklungsfeld 1: Lernen und prüfen

a) Ausgangssituation im Entwicklungsfeld 1

Die Länder haben einen gemeinsamen Kompetenzrahmen zur digitalen Bildung entwickelt, daraus Bildungsstandards abgeleitet und die jeweiligen curricularen Vorgaben unterrichtswirksam weiterentwickelt. Dadurch haben die Länder bereits zentrale Impulse für die digitalisierungsbezogene Schul- und Unterrichtsentwicklung gesetzt, um das große Potenzial der Digitalität im Sinne einer zeitgemäßen Ausgestaltung von Lehr-Lern-Prozessen auszuschöpfen.

Dazu haben die Länder Online-Distributionssysteme für digitale Inhalte unter länderübergreifender Harmonisierung über länderübergreifende Schnittstellen, technische und prozedurale Standards und interoperable IT-Infrastrukturen im Rahmen von länderübergreifenden Investitionsmaßnahmen (LüV) erfolgreich aufgesetzt. Zentrale deutschlandweit strukturbildenden Projekte wie der Vermittlungsdienst VIDIS, die zentrale Bildungsmedienplattform SODIX/Mundo, das Medienprüfverfahren Educcheck, die Kollaborationsplattform für berufliche Bildung (HubbS), das adaptive intelligente System AIS, ein System für die technologiebasierte Lernstandserhebungen (TBA), eine ländergemeinsame Plattform für digitales Lernen unterwegs (DigLu) und das digitale Netzwerk für den Schulsport (Schulsport-Arena) wurden unter Beteiligung aller Länder initiiert. Für die flächendeckende Nutzung länderübergreifender digitaler Bildungsinfrastruktur wurden parallel länderseitige Plattformen und Lernmanagementsysteme sowie zentrale, cloudbasierte Dienste zur Kommunikation und Kooperation entscheidend vorangebracht.

Der Fokus der Länder liegt auf der Entwicklung zentraler Lösungen, die den hohen funktionalen Anforderungen der Schulen ebenso gerecht werden wie den rechtlichen Voraussetzungen des Datenschutzes und den Belangen der IT-Sicherheit genügen. Dadurch haben die Nutzung digitaler Werkzeuge und Medien auf Basis schulspezifischer Konzeptionen und die Weiterentwicklung der Aufgaben- und Prüfungskultur bereits Eingang in den Unterrichtsalltag gefunden.

b) Zielperspektiven im Entwicklungsfeld 1

- Weiterentwicklung der curricularen Vorgaben***

In allen Schulstufen und Fächern finden entsprechend der jeweiligen Anforderungen die Einbeziehung bzw. Auseinandersetzung mit der sich stetig verändernden Kultur der Digitalität und ein darauf ausgerichteter systematischer Erwerb digitalisierungsbezogener und informatischer Kompetenzen statt.

- Weiterentwicklung der Lern- und Unterrichtskultur unter verstärkter Nutzung digitaler Medien und Werkzeuge***

Digitale Medien und Werkzeuge werden verstärkt dazu genutzt, um Motivation und Lernfreude der Schülerinnen und Schüler zu fördern, der Individualität und Kreativität der Lernenden gerecht zu werden und ein tieferes Verständnis bzw. erweiterte Funktionen der Lerngegenstände zu eröffnen. Sie werden zielgerichtet dazu eingesetzt, durch adaptive Formate die individuelle Förderung voranzutreiben, differenziertes und lernförderliches Feedback zu geben und Barrierefreiheit bzw. Zugang zu Bildungsinhalten zu ermöglichen. Bei der Entwicklung individualisierter Lernsettings wird das lernförderliche Potenzial KI-basierter Technologien unter Berücksichtigung möglicher Risiken verstärkt genutzt.

- Weiterentwicklung der Aufgaben- und Prüfungskultur***

An der Kultur der Digitalität ausgerichtete Aufgaben- und Prüfungsformate beziehen neben fachlichen auch gezielt Kompetenzen aus der digitalen Welt ein, zu denen kommunikative, kreative, kollaborative und metakognitive Leistungen zählen. Digitale Medien und Werkzeuge werden dazu genutzt, um u. a. durch Einsatz von KI-Technologien neue Prüfungsformate zu entwickeln, zu evaluieren und rechtssicher einzuführen. Dies schließt Möglichkeiten der formativen Begleitung und Formate ein, die einen unmittelbaren Austausch mit den Lernenden zu den Lerngegenständen beinhalten.

3.2. Entwicklungsfeld 2: Lehren und kooperieren

a) Ausgangssituation im Entwicklungsfeld 2

Die Länder haben Prozesse zur digitalisierungsbezogenen Schul- und Organisationsentwicklung angestoßen und damit systemische Veränderungen eingeleitet. Insbesondere wurden die informationstechnischen und medienpädagogischen Beratungs- und Unterstützungsstrukturen gestärkt und weiter ausgebaut. Erste Handlungsempfehlun-

gen zum Umgang mit Künstlicher Intelligenz sowie digitale Werkzeuge zur datenbasierten schulischen Qualitätsentwicklung wurden den Schulen zur Verfügung gestellt und werden derzeit im Sinne eines lernförderlichen Einsatzes erprobt.

b) Zielperspektiven im Entwicklungsfeld 2

- Aktualisierung der phasenübergreifenden Kompetenzrahmen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte***

Die Länder nutzen ihre Kompetenzrahmen als aktuelles Steuerinstrument für eine effektive Lehrkräftebildung in allen Phasen und entwickeln diese mit Blick auf medienpädagogische Herausforderungen, medienethische Fragestellungen sowie medienkritische Aspekte kontinuierlich weiter.

- Weiterentwicklung von Fortbildungsangeboten***

Die Länder passen die in ihrer Verantwortung liegenden Fortbildungsangebote im Feld der digitalen Bildung kontinuierlich bedarfs- und adressatengerecht an. Dabei werden aktuelle Veränderungsprozesse und die im Handlungsstrang III gewonnenen forschungsbasierten Unterrichts- und Fortbildungskonzepte umfassend berücksichtigt.

- Stärkung der „Digital Leadership“***

Der Kompetenzbereich „Digital Leadership“ wird in der Führungskräfte-Qualifizierung angemessen verankert, um Schulleitungen und Schulleitungsteams für sich verändernde Führungsaufgaben in der Kultur der Digitalität und die Gestaltung der erforderlichen Veränderungsprozesse auf schulorganisatorischer Ebene zu qualifizieren. Den Führungskräften stehen Angebote der Vernetzung, fachlichen Unterstützung und individuellen Prozessbegleitung zur Verfügung.

- Gestaltung einer digitalisierungsbezogenen Schulentwicklung***

Die digitalisierungsbezogene Schulentwicklung wird durch geeignete Steuerungsstrukturen und Unterstützungssysteme nachhaltig vorangetrieben. Die einzelnen Felder der Schulentwicklung (Unterrichts-, Organisations-, Personal-, Kooperations- und Technologieentwicklung) werden systematisch und zukunftsorientiert miteinander verzahnt. Dabei werden insbesondere Möglichkeiten datengestützter Monitoringstrategien sowie KI-gestützter Steuerung von Schulentwicklungsprozessen auf ihren Einsatz in den Feldern der Schulentwicklung geprüft und angemessen berücksichtigt.

3.3. Entwicklungsfeld 3: Integration der Bildungsmedieninfrastruktur

a) Ausgangssituation im Entwicklungsfeld 3

Die Länder haben differenzierte Kompetenzmodelle für digitalisierungsbezogene und fachspezifische Lehrkompetenzen entwickelt bzw. adaptiert und phasenübergreifend in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften, z. B. durch Anpassung von Aus-

bildung- und Prüfungsordnungen, implementiert. Zentraler Baustein war dabei die Intensivierung der digitalisierungsbezogenen Lehrkräftefortbildung in den Ländern, die vor allem die Gestaltung interaktiver und adaptiver Lehr-Lern-Szenarien, den Einsatz digitaler Medien im Fachunterricht und die Erweiterung des Methodenrepertoires der Lehrkräfte in den Mittelpunkt rückt.

b) Zielperspektiven im Entwicklungsfeld 3

- Weiterentwicklung und pädagogische Integration der länderübergreifenden digitalen Bildungs(medien)infrastrukturen***

Die länderübergreifenden Vorhaben aus dem DPS werden mit dem Zielbild einer systematischen Weiterentwicklung zur länderübergreifenden integrierten digitalen Bildungs(medien)infrastruktur und des Transfers über entsprechende Unterstützungs- und Beratungsstrukturen weiterentwickelt. Die länderübergreifenden digitalen Bildungsinfrastrukturen sind flächendeckend nutzbar und technisch, organisatorisch und pädagogisch-didaktisch in den unterrichtlichen Alltag integriert. Die Lehrerbildung wird auf Basis der bereitgestellten Bildungsmedieninfrastruktur kontinuierlich wechselseitig zum technologischen und pädagogischen Fortschritt weiterentwickelt. Damit wird der zukunftsgerichtete Kompetenzerwerb von Lehrkräften - in allen Phasen der Lehrerbildung - und vom pädagogischen Personal an Schulen ermöglicht, um diese zu befähigen, Schülerinnen und Schüler auf die Herausforderungen der digitalen Welt vorzubereiten.

- Systematische Erschließung digitaler Lernumgebungen und digitaler Bildungsmedien***

Die Länder setzen sich dafür ein, dass Lehrenden und Lernenden dauerhaft einen einfachen Zugang zu digitalen Lernumgebungen und digitalen Bildungsmedien mit ihren vielfältigen Einsatzszenarien in geprüfter Qualität erhalten und eine niederschwellige Integration in die schulischen Lehr- und Lernprozessen über die jeweiligen Landessysteme möglich ist. Die Schulen werden über einen pädagogischen Gesamtansatz bei der Entwicklung, Erprobung und dauerhaften Implementierung innovativer Unterrichtskonzepte systematisch unterstützt. Im ländergemeinsamen Austausch werden gemeinsame Fortbildungsangebote zu digitalen Technologien und Lehr-Lern-Settings entwickelt und über die landesspezifischen Strukturen der Lehrkräftefortbildung in Form sogenannter Masterclasses in die Fläche distribuiert.

4. Finanzierung

Die für schulische Bildung zuständigen Länder tragen die vollständige Steuerungs-, Umsetzung- und Finanzierungszuständigkeit für ihre jeweiligen Maßnahmen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung im Handlungsstrang II, die sie in alleiniger Verantwortung im landesspezifischen Kontext unter Beachtung der ländergemeinsamen Zielperspektiven gemäß Nr. 3 umsetzen. Die Maßnahmen im Handlungsstrang II sind Bestandteil des Digitalpakts 2.0 und tragen maßgeblich zur Erreichung seiner Ziele bei.

Im Handlungsstrang II übernehmen die Länder die Ausgaben vollständig aus Landesmitteln. Bei der Erbringung des Mindestbeitrags eines Landes für den gesamten Digitalpakt 2.0 werden die Landesausgaben für anrechenbare Maßnahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung einbezogen. Art und Umfang der Anrechnung bzw. Berichtslegung über die länderseitigen Ausgaben im Handlungsstrang II richtet sich nach den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung zur Erbringung von anrechenbaren Länderbeiträgen.

5. Begleitstruktur, Monitoring

Im DP 2.0 wird eine einheitliche und effiziente Begleit- und Monitoringstruktur eingerichtet, die neben einer handlungsstrangübergreifenden Gesamtkoordination des DP 2.0 auch differenzierte Aufgaben der Governance in den einzelnen Handlungsstränge umfasst. Über die Rahmenvereinbarung zum DP 2.0 wird zu diesem Zweck ein Lenkungskreis auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Staatsräthinnen und Staatsräte bzw. Amtschefinnen und Amtschefs eingerichtet.

Im Handlungsstrang II setzen die Länder ihre jeweiligen Maßnahmen in der Schul- und Unterrichtsentwicklung im Zuge ihrer Zuständigkeit für schulische Bildung in eigener Verantwortung um. Dabei stellen sie im Lenkungskreis des DP 2.0, in Wahrnehmung der Governanceaufgaben zu Handlungsstrang II, die erforderliche Transparenz her, indem Sie regelmäßige über die Maßnahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung in den Ländern informieren und einen regelmäßigen Bund-Länder-Austausch anlegen.

Dazu wird der Lenkungskreis regelmäßig durch die Länder über die im Rahmen dieser Erklärung getroffenen Maßnahmen unterrichtet. Die Kommission der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ (DigiKom) erstellt zu diesem Zweck einen jährlichen Bericht zur Umsetzung der KMK-Strategie unter zusätzlicher Berücksichtigung der Entwicklungsziele gemäß Nr. 3 und stellt darin die Maßnahmen und Verbesserungen dar. Dem Bericht wird eine tabellarische Übersicht über besondere Länderaktivitäten für den Schulbereich als Anlage beigefügt, um die konkreten Fortschritte in den Entwicklungsfeldern dieser Erklärung länderspezifisch transparent zu machen.

Um den fachlichen Austausch zwischen Bund und Ländern zu den länderseitigen Entwicklungen im Bereich der Schul- und Unterrichtsentwicklung zu institutionalisieren, wird die Kommission „Bildung in der digitalen Welt“ zur Vorstellung des Fortschrittsberichts Vertreterinnen und Vertreter des BMBFSJ einladen und diesen Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen. Die von den Vertreterinnen und Vertretern des BMBFSJ eingebrachten Anregungen sollen durch die Länder aufgegriffen werden, soweit dies in der länderseitigen Umsetzung der bildungspolitischen Maßnahmen möglich ist.

Gemeinsame Initiative von Bund und Ländern
Digitales Lehren und Lernen
als Handlungsstrang III zum Digitalpakt 2.0

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und
Jugend,
(nachfolgend: der „Bund“ genannt)

und

das Land ...,

...

(nachfolgend: „Länder/Land“ genannt),

stimmen darin überein, dass eine gemeinsame Initiative Digitales Lehren und Lehren
Bestandteil des Digitalpaktes 2.0 ist:

1. Ausgangslage

Die digitale Transformation stellt das Bildungssystem, und damit auch die Lehrkräftebildung, vor besondere Herausforderungen, die eine enge Kooperation aller Akteure erfordert, um Schülerinnen und Schüler auf eine zunehmend digital geprägte Gesellschaft und Arbeitswelt vorzubereiten. Lehrerinnen und Lehrer müssen dabei unterstützt werden, sich selbst sowie ihr pädagogisches Handeln im Unterricht und in der Schule souverän und fortwährend auf die Erfordernisse einer von Digitalisierung durchdrungenen Welt einzustellen. Hierzu bedarf es einer Lehrkräftebildung, die einerseits kontinuierlich wissenschaftliche Impulse aufnehmen, Reflektionen aus der Praxis an die Wissenschaft zurückspiegeln und agil auf Anforderungen aktueller Entwicklungen reagieren kann und andererseits im Sinne einer ko-konstruktiven Herangehensweise Fragen aus der Praxis zur wissenschaftlichen Bearbeitung formuliert.

Die Studie ICILS 2023 zeichnet Entwicklungen und Fortschritte Deutschlands im internationalen Vergleich im Bereich der digitalen Bildung nach. Dabei wird auch das hohe Engagement vieler Lehrkräfte deutlich, die Schule und Unterricht in einer von Digitalisierung geprägten Gesellschaft gestalten. Auf diesem Engagement von Lehrerinnen und Lehrern und Schulleitungen kann aufgebaut werden, um bestehende Herausforderung und damit individuelle, organisatorische oder strukturelle Hürden der Digitalisierung des Bildungssystems anzugehen. ICILS 2023 verdeutlicht, dass in erster, zweiter und dritter Phase der Lehrkräftebildung weiterhin Handlungsbedarfe bestehen, um die Potenziale der Digitalisierung besser zu nutzen, beispielsweise zur Prüfung individueller Lernstände, und Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung digitalisierungsbezogener Fähigkeiten und einer Verbesserung des eigenen Lernens zu fördern. Auch Schulleitungen und Unterstützungssysteme bis hin zur Schulaufsicht sind zentrale Akteure, die es zu stärken gilt, um Schulen nachhaltig bei der Digitalisierung beraten, steuern und unterstützen zu können.

Die dynamischen Prozesse der Digitalisierung eröffnen Chancen für die Schul- und Unterrichtsentwicklung. Eine Kultur der Digitalität im Schulwesen birgt insbesondere Potenzial für die Entwicklung zeitgemäßer Lehr- und Lernkulturen sowie Kommunikations- und Arbeitskulturen.¹ Sie kann zudem eine kritische und reflektierte Nutzung digitaler Medien durch Schülerinnen und Schüler fördern. Ein Schlüsselfaktor für die gewinnbringende Nutzung der Chancen der Digitalisierung sowie für den kritischen Umgang mit den Herausforderungen der Digitalisierung ist die Lehrkräftebildung. Eine qualitätsvolle Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Bereich der digitalen Bildung ist in allen Phasen der Lehrkräftebildung elementar für ein agiles und resilientes Bildungssystem. Lehrerinnen und Lehrer müssen im Sinne eines lebenslangen Lernens in der Lage sein, über ihren gesamten Berufsweg auf neue Entwicklungen und Anforderungen zu reagieren und die Chancen der Digitalisierung im Bewusstsein ihrer Risiken zu nutzen. Sie müssen auch befähigt werden, spezifisch an der jeweiligen Fachwissenschaft und Fachdidaktik, den

¹ Vgl. Strategie der Kultusministerkonferenz (KMK) „Bildung in der digitalen Welt“ und ergänzende Empfehlung „Lehren und Lernen in der digitalen Welt“; Gutachten „Digitalisierung im Bildungssystem: Handlungsempfehlungen von der Kita bis zur Hochschule“ der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission (SWK) der Kultusministerkonferenz.

Bildungswissenschaften und Medienwissenschaften ausgerichtete digitale Methoden und Anwendungen nach neuestem Stand einzusetzen.

Um den Entwicklungen bei der Digitalisierung im Bildungssystem gerecht zu werden, haben die Länder die Zukunftsaufgabe Digitalisierung in allen Phasen der Lehrerbildung bereits priorisiert. Entsprechend ist die digitale Bildung in den Studien-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder bereits fest verankert. Zudem stellen die Länder gemäß ihren jeweiligen bildungspolitischen Vorgaben und orientiert am Bedarf der verschiedenen Zielgruppen an Qualitätsstandards orientierte Fortbildungsangebote bereit und schaffen die rechtlichen, materiellen, personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen für den Zugang hierzu. Der Bund hat im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Forschungsförderung bereits wirksame Impulse gesetzt für die Befähigung der Praxis. Insbesondere hat der Bund im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ mit dem Schwerpunkt „Digitalisierung in der Lehrerbildung“ die Entwicklung innovativer Lehr- und Lernformate gefördert. Mit den „Kompetenzzentren für digitales und digital gestütztes Unterrichten in Schule und Weiterbildung“ engagiert sich der Bund in Kooperation mit den Ländern bis 2026 für die evidenzbasierte Qualitätsentwicklung digitalisierungsbezogener Lehrkräftefort- und -weiterbildung sowie den Transfer und die Vernetzung der für die Lehrkräftebildung zuständigen Akteure.

Die Herausforderungen der Gestaltung digitaler Bildung in der Schule, jenseits der infrastrukturellen Ausstattung, sind vielfältig. Insbesondere existieren keine oder wenige wissenschaftliche Erkenntnisse über den didaktisch sinnvollen Umgang mit und wirksamen Einsatz von neuen digitalen Anwendungen und Methoden (z. B. KI-Systeme) im Unterricht. Fragen, welche Strategien bei der Einführung der flächendeckenden Nutzung von digitalen Endgeräten im Unterricht besonders sinnvoll sind, welche Ansätze zur Vermittlung einer kritischen Medienkompetenz zur Erkennung von Falschinformationen wirksam sind, welche Kompetenzen für einen souveränen Umgang mit digitalen Medien und Künstlicher Intelligenz erforderlich sind oder wie KI-Anwendungen sich besonders gewinnbringend mit Blick auf den Lernzuwachs der Schülerinnen und Schüler in den Unterricht einbinden lassen, gilt es evidenzbasiert zu beantworten. Dies sollte im Rahmen einer praxisorientierten Forschung im Dialog mit Partnern aus der Schule und Lehrkräftefortbildung erfolgen. Die Akteure der Lehrerbildung, also u. a. die Landesinstitute, Qualitätseinrichtungen, Lehrerfortbildungseinrichtungen sowie die Medienzentren und -beratung der Länder haben u. a. die Aufgaben, dieses Forschungswissen adressatengerecht aufzubereiten sowie in die schulische Praxis zu verbreiten. Die technische Entwicklungsdynamik sowie die Vielfalt und Ausdifferenziertheit (internationaler) Forschungsbefunde machen dabei Synergien nötig. Es bedarf länderübergreifender Formate und Strukturen unter Beachtung länderspezifischer Strukturen der Lehrkräftefortbildung und der jeweiligen Bedarfssituation.

Bund und Länder stimmen darin überein, dass ein Zusammenwirken aller Akteure der Lehrkräftebildung nötig ist, um weiter auf die Herausforderungen der Digitalisierung adäquat reagieren zu können. Zentral ist dabei die Verzahnung der einzelnen Phasen der Lehrerbildung sowie die Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Lehrkräftebildung in den Ländern, den Hochschulen, den außeruniversitären Forschungseinrichtungen und den Schulen vor Ort. Die Berücksichtigung der Bedarfe

aus der Praxis und die Überführung der Forschungsergebnisse in praxistaugliche Impulse und Konzepte ist hierbei ein wesentlicher Aspekt. Insbesondere sollen die Akteure der Lehrkräftebildung so mit Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen vernetzt werden, dass sie noch stärker als bisher kontinuierlich wissenschaftliche Impulse aufnehmen und auf Anforderungen aktueller Entwicklungen mit der nötigen Agilität reagieren können. Sie sollen in die Lage versetzt werden, ausgehend von ihren Bedarfen auch in Abstimmung mit ihren Ministerien gegenüber der Wissenschaft Impulse und Anstöße zu Forschungsprojekten zu geben und als Kooperationspartner für diese zur Verfügung zu stehen.

Bund und Länder haben sich auf eine gemeinsame bundesweite Initiative für digitales Lehren und Lernen verständigt. Die Forschungs- und Transferinitiative ist Teil des Digitalpakts 2.0 und trägt wesentlich zur Erreichung seiner Ziele bei.

2. Zielsetzung der Initiative

Um dem Anspruch und den Erwartungen der Schülerinnen und Schüler auf beste Bildung weiter gerecht zu werden, engagieren sich Bund und Länder für eine Stärkung der Kompetenzen von aktiven und zukünftigen Lehrkräften – inklusive Quer- und Seiteneinstiegenden – für die vielfältigen Herausforderungen im Bildungssystem (z. B. soziale, kulturelle und sprachliche Vielfalt) im Kontext der digitalen Transformation der Bildung durch entsprechende international informierte und anschlussfähige praxisorientierte Forschung, einen konsequenten Ergebnistransfer in die pädagogische Praxis und den bundesweiten Transfer in die Lehrkräftebildung durch Forschung, Vernetzung und Kooperation aller an der Lehrkräftebildung beteiligten Akteure (Hochschulen, außeruniversitäre Forschungsinstitute, Einrichtungen der zweiten und dritten Phase der Lehrkräftebildung). Handlungsleitend sind dabei die Stärkung des Praxisbezugs der Forschung sowie die enge Verbindung von Forschung und Praxis im Sinne einer partizipativen und ko-konstruktiven Forschung.

Übergeordnete Ziele sind eine weitere Qualitätsentwicklung von Schule und Unterricht sowie die Stärkung der digitalen Souveränität und der Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern für die digital geprägte Welt. Um dies zu erreichen, ist eine gleichzeitig praxisbezogene und evidenzbasierte Lehrkräftebildung im Kontext der Digitalen Bildung notwendig.

3. Struktur der Initiative

Die Initiative fokussiert auf eine praxisorientierte und ko-konstruktive Forschung, den Transfer der Ergebnisse in die Praxis der Lehrkräftebildung – auch durch entsprechende Wissenschaftskommunikation – sowie die bundesweite Vernetzung der relevanten Akteure. Die Initiative baut dabei zum einen auf den Ergebnissen aus der „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“, den „Kompetenzzentren für digitales und digital gestütztes Unterrichten in Schule und Weiterbildung“ und weiteren praxisrelevanten Arbeiten auf. Zum anderen nutzt sie die in den Ländern etablierten und bewährten Einrichtungen und Strukturen der Lehrkräftebildung, die im Rahmen der Umsetzung

der Initiative eine weitere Verstärkung sowie entsprechende Schnittstellen erhalten sollen.

Im Aufbau orientiert sich die Initiative an den Gegebenheiten und Erfordernissen in den Ländern. Bei Bedarf können die Länder eigene Landestransferstellen einrichten.

3.1 Metavorhaben: Vernetzungs- und Transferstelle

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) fördert eine Vernetzungs- und Transferstelle als übergreifendes Metavorhaben für Forschung, Vernetzung, Transfer und Wissenschaftskommunikation für alle Phasen der Lehrkräftebildung und entsprechende Transferforschung.

Angestrebgt wird ein Anschluss an die Arbeiten der Transferstelle der „Kompetenzzentren für digitales und digital gestütztes Unterrichten in Schule und Weiterbildung“, um an bestehende Netzwerke und etablierte Arbeitsprozesse anzuknüpfen und Synergien zu nutzen. Die Transfer- und Vernetzungsstelle bindet die Länder und ihre Einrichtungen eng und regelmäßig in ihre Arbeit ein. Diese Konstellation stellt sicher, dass – angesichts der dynamischen Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung – Synergieeffekte über die Grenzen der einzelnen Länder hinaus wirksam werden können.

Die Vernetzungs- und Transferstelle hat folgende Funktionen:

a) **Forschung**

Es werden übergreifende Forschungsaktivitäten im Bereich des digitalen Lehrens und Lernens sowie zu Vermittlung von Digitalkompetenzen im Sinne digitaler Souveränität durchgeführt, beispielsweise zu den Gelingensbedingungen für Transfer und evidenzbasierte Lehrkräftebildung, zur Organisation sowie zur Qualifizierung der Fort- und Weiterbildenden selbst. Die Ergebnisse dieser Forschung sowie der Arbeiten der Kompetenzcluster werden unter anderem in Form von Forschungssynthesen aufbereitet und allen Akteuren der Lehrkräftebildung auch im Sinne eines Clearinghouses zur Verfügung gestellt.

b) **Vernetzung**

Sie organisiert und strukturiert die Vernetzung der Forschungsprojekte untereinander, um inhaltliche und methodische Synergien zu identifizieren und unterstützt zudem beim Forschungsdatenmanagement und der Methodenauswahl. Sie fördert die Vernetzung der Forschungsprojekte mit der nationalen und internationalen Wissenschaftscommunity sowie mit relevanten Praxisakteuren.

c) **Transfer und Wissenschaftskommunikation**

Die Vernetzungs- und Transferstelle sorgt für einen systematischen Transfer von Fortbildungskonzepten und Materialien in die Landesinstitute und Qualitätseinrichtungen der Länder über die bestehenden Plattformen sowie durch (regionale) Dialogformate und Werkstattprozesse. Dazu gehört auch der enge Austausch mit den Landesinstituten und Qualitätseinrichtungen sowie

weiteren Einrichtungen der Länder, wie Medienzentren (Landes- und Regionalebene), Zentren der Lehrkräftebildung u. ä. zu allen transferrelevanten Fragen im Rahmen der Initiative. Ein weiteres Element ist die systematische Kommunikation der Themen und Forschungsergebnisse durch eine geeignete Wissenschaftskommunikationsstrategie, die den Dialog zwischen Praxis und Wissenschaft einbezieht.

3.2. Forschung entlang thematischer Forschungscluster

Die Forschungsförderung verfolgt das Leitbild des digitalen und digital gestützten Unterrichts und der Vermittlung bzw. Entwicklung von digitaler Souveränität als wesentlichen Bestandteil von Schule und Unterricht in allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulformen. Darüber hinaus werden als Querschnittsthemen die Chancen und Herausforderungen von Diversität in der Bildung und digitale Lösungsansätze und die Entwicklung von (Nach-) Qualifikationsformaten in den Blick genommen. Die praxisorientierte und ko-konstruktive Forschung an lehrerbildenden Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Kooperation mit Einrichtungen der zweiten und dritten Phase der Lehrkräftebildung und auch einzelnen Schulen wird entlang thematischer Cluster gefördert:

- a) **Kompetenzcluster lernen:digital** mit neuen fachdidaktischen Themen zur digitalen Unterrichtsgestaltung in der Aus- und Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern. Der Schwerpunkt liegt auf Fragestellungen zur Qualitätsverbesserung des Fachunterrichts durch die didaktisch sinnvolle Integration digitaler Geräte, Anwendungen und Methoden sowie deren ausgewogenem Einsatz – auch im Zusammenspiel mit analoger Unterrichtsgestaltung.
- b) **Kompetenzcluster daten- und KI-gestütztes Lehren** mit Themen zu formativen Assessments, tutoriellen Feedbacksystemen, individualisierter Förderung Lernender auch über längere Zeiträume hinweg. Zusätzlich werden Möglichkeiten und Grenzen der Entlastung von Lehrkräften, die Auswirkungen auf Unterrichtsarrangements sowie die Anforderungen an eine digitale Aufgabengestaltung und Prüfungspraxis untersucht.
- c) **Kompetenzcluster Digitale Souveränität** mit Fragestellungen zur Förderung der Kompetenzen von Lehrkräften, die fächerübergreifend auf eine Stärkung digitaler Souveränität zielt, die eine Kenntnis über die Dimensionen der Digitalisierung der Lebens- und Arbeitswelt voraussetzt. Im Fokus stehen Themen zum reflexiven, kritischen, produktiven und präventiven Umgang mit digitalen Medien und Anwendungen, um digitale Souveränität bei Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern als Beitrag zur Demokratiebildung, Werteerziehung und Innovationsfähigkeit zu fördern.
- d) **Kompetenzcluster Digital Leadership** mit Themen zu Implementierung, Begleitung und Steuerung digitalisierungsbezogener und datengestützter Schulentwicklungsprozesse als eine zentrale pädagogische Führungsaufgabe in der digitalen Transformation. Zudem liegt ein Fokus auf der Weiterentwicklung der Kompetenzen von Schulleitungen im Bereich der digitalen Kommunikation und Zusammenarbeit, sowohl innerhalb als auch zwischen Schulen sowie mit außerschulischen Partnern.

e) **Kompetenzcluster Berufliche Bildung** mit Themen zur Kompetenzsteigerung im beruflichen Lehramt und innovativen digitalen Lehr- und Lernformen. Die berufliche Ausbildung zeichnet sich im Vergleich zur allgemeinen Bildung durch ihre berufliche Didaktik sowie ihren klaren Arbeitsmarktbezug aus, der die digitalisierten Arbeits- und Geschäftsprozesse in der Berufswelt ebenso berücksichtigen muss, wie die weiter zunehmende Bedeutung von Fähigkeiten zur datenschutzkonformen Nutzung von Technologien oder zur digitalen Interaktion in Teams oder mit Kunden. Darüber hinaus werden einige Berufsbilder nur an wenigen Standorten angeboten. Damit kommen auch Fragen eines digitalen, ortsunabhängigen Unterrichts eine besondere Rolle zu.

3.3. Praxisorientierung und Transfer

Die für die Aus-, Fort- und Weiterbildung zuständigen Akteure der Länder begleiten die Praxisorientierung der Forschung und sichern den Transfer der Forschungsergebnisse in die Praxis.

Um eine praxisorientierte und ko-konstruktive Forschung zu gewährleisten bringen die Akteure der Länder ihre Expertise bezüglich der Lehrkräftebildung ein und ermöglichen den entsprechenden forschenden Zugang zur Unterrichtspraxis, auch um eine breitere Basis für evidenzbasierte Ergebnisse zu schaffen.

Die Einrichtungen der Lehrkräftebildung sorgen für den Transfer der Ergebnisse in alle Bereiche der Lehrkräfteaus-, -fort- und -weiterbildung und qualifizieren Lehrerinnen und Lehrer durch Fortbildungsangebote auf landes-, regionaler und schulinterner Ebene auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse ständig weiter.

Dabei werden die handelnden Institutionen perspektivisch in die Lage versetzt,

- die Zusammenarbeit mit den Hochschulen, den dortigen Zentren für Lehrerbildung und außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu initiieren bzw. auszubauen,
- Fort- und Weiterbildungsangebote zu entwickeln sowie Evaluations- und Forschungsprojekte anzuregen, die länderübergreifende Wirkung entfalten,
- die Kontakte zu den hochschulischen Partnern zu intensivieren, um eine zeitnahe Umsetzung zu ermöglichen,
- Schulträger bei Fragen der digitalen Bildung zu beraten,
- Schulen über das System der Lehrkräftefortbildung und der Medienberatung bei der Förderung der digitalen Kompetenzen zu unterstützen.

4. Arbeitsschwerpunkte

Die Beiträge von Bund und Ländern innerhalb der Initiative folgen den verfassungsmäßig festgelegten Zuständigkeiten:

4.1. Beiträge des Bundes

Die Beiträge des Bundes sind:

- Förderung der Transfer- und Vernetzungsstelle als Meta-Vorhaben einschließlich der hierfür notwendigen Wissenschaftskommunikation;
- Forschungsförderung der unter 3.2 beschriebenen thematischen Cluster;
- Evaluation der Bund-Länder-Initiative;
- Organisation einer gemeinsamen Auftakt- sowie Abschlussveranstaltung.

4.2. Beiträge der Länder

Die Länder unterstützen die in ihrer Zuständigkeit liegenden Institutionen bei der Teilnahme an der Initiative und damit auch der Formulierung von Forschungsbedarfen, stärken diese und unterstützen sie finanziell und organisatorisch beim erforderlichen Auf- und Ausbau der notwendigen Strukturen und Kompetenzen. Dazu gehören neben den Instituten der Lehrkräfteaus- und -fortbildung bzw. den regional verankerten Strukturen und den Zentren für Lehrerbildung auch Medienzentren und schulbezogene Lernorte (z. B. Schülerforschungszentren) und Institutionen.

Die Länder tragen dafür Sorge, dass die in ihrer Zuständigkeit liegenden Einrichtungen und Akteure der Lehrerbildung bestmöglich zusammenarbeiten, um den Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis zu sichern. Sie stellen somit sicher, dass Lehrkräfte und Schulleitungen flächendeckend und adressatengerecht Zugang zu einschlägigen Forschungsergebnissen und auf ihnen beruhenden Konzepten erhalten. Zur Qualitätssicherung im Zuge des Transfers ergreifen die Länder geeignete Maßnahmen, wie etwa die Qualifizierung von Multiplikatoren und Fortbildnern. Zudem ermöglichen die Länder den für Forschung und Entwicklung notwendigen Zugang zu Schulen. Den Schulen soll ein Unterstützungs- und Beratungsangebot zur Verfügung gestellt werden, um neue Impulse aufgreifen und im Rahmen der Schulentwicklung umsetzen zu können. Die Institutionen der Lehrkräftebildung tauschen sich länderübergreifend aus und suchen nach Lösungen für den Transfer und Rollout von Forschungsergebnissen in die Praxis, die nicht nur den Anforderungen des einzelnen, sondern möglichst vieler Länder gerecht werden.

Bund und Länder nehmen gemeinsam nach vier Jahren auf Grundlage der gemachten Erfahrungen eine Bewertung vor, ob und wie die Initiative verstetigt werden soll. Zu diesem Zweck kann ein Zwischenbericht der externen Evaluation herangezogen werden.

5. Organisation der Initiative

Die Initiative trägt den verfassungsmäßig festgelegten Zuständigkeiten von Bund und Ländern Rechnung und berücksichtigt strukturell die Kooperation der beteiligten Institutionen und Einrichtungen.

Gemäß der zwischen Bund und Ländern geschlossenen Rahmenvereinbarung über einen Digitalpakt 2.0 fungiert der Lenkungskreis als Entscheidungsgremium in zentralen Fragen. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Feststellung etwaiger Nachsteuerungsbedarfe auf der Grundlage eines jährlichen Berichts über den Stand der Umsetzung.

Bei der Beschlussfassung über Belange der Bund-Länder-Initiative Digitales Lehren und Lernen führt der Bund im Lenkungskreis 16 Stimmen; jedes Land führt eine Stimme. Den Ländern obliegt die Entscheidung, ob die Stimme durch die Schul- oder die Wissenschaftsseite geführt wird. Die Mitglieder des Lenkungskreises können ein anderes Mitglied des Lenkungskreises zur Stimmabgabe mandatieren. Der Lenkungskreis fasst seine Beschlüsse hier mit einer Mehrheit von mindestens 29 Stimmen. Alles Weitere regelt eine Geschäftsordnung.

Der Lenkungskreis setzt eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur fachlichen Begleitung der Initiative ein. Deren Aufgaben und Zusammensetzung wird bei ihrer Einsetzung durch den Lenkungskreis geregelt.

Die Auswahl der zu fördernden Forschungsprojekte erfolgt auf der Basis einer wissenschaftlichen Begutachtung. Die Länder sind beratend, im Besonderen bei der Koordinierung der Bedarfe der Praxis, beteiligt.

Die Initiative ist integraler Bestandteil des Digitalpakts 2.0.

Die Initiative wird extern evaluiert.

6. Finanzierung der Initiative

Das BMBFSFJ und die Länder tragen, vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch die gesetzgebenden Körperschaften, entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten wie folgt zur Finanzierung der Initiative bei:

Das BMBFSFJ stellt über die gesamte Laufzeit der Initiative bis zu 250 Mio. Euro für die Forschungsförderung (Kompetenzcluster, Vernetzungs- und Transferstelle), die Begleitung durch einen Projektträger, die Evaluation, das Corporate Design sowie für die bundesweite Auftakt- und Abschlussveranstaltung der Initiative bereit, die zusätzlich zu Tagungen und Veranstaltungen der Vernetzungs- und Transferstelle stattfinden sollen.

Die Länder tragen über die gesamte Laufzeit substantiell zur Initiative bei und übernehmen hierzu die erforderlichen Kosten für die Unterstützung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Institutionen bei der Zusammenarbeit mit den Forschungsprojekten und der Transferstelle zur Überführung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Praxis. Dazu gehören etwaige Kosten für die Schaffung entsprechender Schnittstellen auf Seiten der Einrichtungen für die Lehrkräfteaus-, fort- und Weiterbildung in den Ländern. Zudem tragen sie die Kosten für die Professionalisierung des pädagogischen Personals und der in ihrer Zuständigkeit liegenden Lehrkräftebildnerinnen und -bildner, landesspezifisch und bedarfsoorientiert durch entsprechende Angebote individueller oder schul-/schulverbundinterner Fortbildungen.

Bund und Länder berichten jährlich über ihre Beiträge zur gemeinsamen Initiative. Die Transparentmachung des substantiellen Einsatzes der Länder erfolgt nach den Regelungen der Rahmenvereinbarung gemäß Nr. 3 der Rahmenvereinbarung über

einen Digitalpakt 2.0. Dazu wird die einzusetzende Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur fachlichen Begleitung der gemeinsamen Initiative einen Vorschlag machen.

7. Zeitplan der Initiative

Die gemeinsame Initiative von Bund und Ländern für digitales Lehren und Lernen startet im Jahr 2026 und endet zum 31.12.2030.

Die Veröffentlichung der Förderbekanntmachungen des BMBFSFJ für die Vernetzungs- und Transferstelle (Metavorhaben) sowie die Kompetenzcluster a) und b) sind im Jahr 2026, für die Kompetenzcluster c), d) und e) spätestens im Jahr 2027 vorgesehen. Die Auswahl der zu fördernden Forschungsprojekte erfolgt auf der Basis einer wissenschaftlichen Begutachtung.²

Die Auftaktkonferenz für die Initiative findet im Jahr 2027 statt.

² Zusage des BMBFSFJ, dass Förderbekanntmachungen mit den Ländern abgestimmt werden. Im Zuge der Erstellung der BMBFSFJ-Förderaufrufe für die Kompetenzcluster a) bis e) haben die Länder darüber hinaus über die Fachebene die Möglichkeit, diese durch aktuelle und beispielhafte Fragestellungen anzureichern, z. B. zur datengestützten Schul- und Unterrichtsentwicklung und entsprechenden Herausforderungen für die Praxis der Lehrkräftebildung.